

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

8. JAHRG.

15. JUNI 1928

12. HEFT

Die Wohlfahrtspflege und das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Von Dorothea Hirschfeld.

Wenn man die Zusammenhänge aufzeigen will, die zwischen der Wohlfahrtspflege und dem durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG.) geregelten Gebiete der öffentlichen Verwaltung bestehen, so wird man an diese Aufgabe von verschiedenen Gesichtspunkten aus heranzugehen haben. Man wird einmal die Auswirkungen zeigen müssen, die die Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung für die Wohlfahrtspflege haben, Auswirkungen, die nicht nur finanzieller Art sind, sondern die die Wohlfahrtspflege zugleich vor mancherlei grundsätzliche Fragen stellen; und man wird ferner ausgehen müssen von den Aufgaben der Arbeitsvermittlung für alle die Arbeitssuchenden, die aus irgendwelchen Gründen einer besonderen Fürsorge bedürfen, an deren Verwendung im Wirtschaftsleben Arbeitsnachweis und Wohlfahrtspflege in gleicher Weise interessiert sind und deren Unterbringung nur im Zusammenwirken beider gelingen wird. In beiden Fragen berühren sich die Aufgabengebiete von Arbeitsnachweis und Wohlfahrtspflege. Denn auch der Wohlfahrtspflege ist durch die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge an erster Stelle die Aufgabe zugewiesen, den Hilfsbedürftigen tunlichst in den Stand zu setzen, sich und seinen Angehörigen den Lebensbedarf selbst zu beschaffen; sie soll ihm, soweit möglich, Gelegenheit dazu bieten, seine Arbeitskraft zur Beschaffung dieses Lebensbedarfs einzusetzen. Andererseits muß sie dem, der den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine Angehörigen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite erhält, den notwendigen Lebensbedarf gewähren. Arbeitsvermittlung und, wenn sie nicht gelingt, unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosenunterstützung als Aufgabe des Arbeitsnachweises, Ar-

beitsfürsorge und Sicherstellung des Lebensbedarfs für den Hilfsbedürftigen als Aufgabe der Wohlfahrtspflege. Die Aufgabengebiete greifen ineinander: die Wohlfahrtspflege wird arbeitsfähigen Hilfsbedürftigen gegenüber mit ihren Leistungen nur dann einzutreten haben, wenn dem Arbeitsnachweis die Unterbringung des Arbeitslosen nicht gelingt und entweder die gewährte Arbeitslosenunterstützung nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt sicherzustellen oder die Voraussetzungen für den Bezug dieser Unterstützung überhaupt nicht vorliegen.

Die Auswirkungen der im AVAVG. enthaltenen Bestimmungen über Höhe und Dauer der Unterstützung (§§ 104 ff. und 99), über die Erfüllung der Anwartschaftszeit (§ 95), über die Versagung der Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen (§ 94), bei Verweigerung der Arbeitsannahme (§ 90) oder einer notwendigen Berufsumschulung (§ 92), bei selbstverschuldetem Verlust des Arbeitsplatzes (§ 93) müssen sich daher für die Wohlfahrtspflege fühlbar machen. Jede Einschränkung in den Voraussetzungen für die Gewährung von Arbeitslosen- und Krisenunterstützung, d. h. jede Verschärfung in den Bestimmungen über die Anwartschaftszeit, jede Einschränkung der Dauer und Höhe der Unterstützung und vor allem jede Beschränkung des unterstützungsberechtigten Personenkreises muß die Wohlfahrtspflege in dem Umfange belasten, in dem sich eine Unterbringung der dadurch aus der Unterstützung herausfallenden Personen in Arbeit nicht ermöglichen läßt.

Die Frage, ob die Wohlfahrtspflege mit ergänzenden Unterstützungen eintreten soll, wenn die Arbeitslosenunterstützung nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt des Arbeitslosen und seiner Familie sicherzustellen, hat die Fachkreise der Wohlfahrtspflege eingehend beschäftigt. Der Wohlfahrtsausschuß des Deutschen Städtetages hat in ausführlichen Leitsätzen das Eintreten der Wohlfahrtspflege neben Leistungen der Arbeitslosenversicherung nur nach Maßgabe der Verordnung über die Fürsorgepflicht und der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, d. h. nur nach individueller Prüfung des Einzelfalles für vertretbar erklärt und sich gegen allgemein ergänzende Notstandsmaßnahmen neben den Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgesprochen. Nur wenn nach individueller Prüfung des einzelnen Falles eine Notlage anerkannt werden kann, soll die Wohlfahrtspflege eintreten, insbesondere also wenn der Arbeitslose schon zurzeit seiner Erwerbstätigkeit aus besonderen Gründen der Hilfsbedürftigkeit durch die Wohlfahrtspflege unterstützt werden mußte und diese Gründe während der Arbeitslosigkeit fortbestehen, oder wenn während des Bezuges der Arbeitslosenunterstützung besondere Gründe der Hilfsbedürftigkeit neu hervortreten, wie schwere Erkrankungen, Todesfälle, drohender Verlust der Wohnung usw. Nach einem Aufsatz von Stadtrat Michel in der „Sozialen Praxis“ (Heft 12 des laufenden Jahrganges vom 22. März 1928, Spalte 265 ff.) liegen in Frankfurt a. M. und anderen Groß-

städten die Unterstützungssätze der ledigen Unterstützten bis zu den Lohnklassen VI und VII, bei Familien mit Kindern infolge der hohen Kinderzuschläge der Wohlfahrtspflege sogar bis zur Lohnklasse IX unter den Richtsätzen der Wohlfahrtspflege. Insbesondere bei kinderreichen Familien wird also für die Wohlfahrtspflege bis in die höheren Lohnklassen hinein die Notwendigkeit ergänzender Unterstützung bestehen; namentlich wird in der Mehrzahl dieser Fälle die Frage der Deckung der Miete, ferner die gesundheitliche Fürsorge für die Kinder des Arbeitslosen sowie bei längerer Arbeitslosigkeit auch die notwendige Ergänzung der Kleidung ein Eintreten der Wohlfahrtspflege unvermeidlich machen.

Der Personenkreis der von der Arbeitslosenversicherung erfaßten Arbeitslosen wird aber die Wohlfahrtspflege nicht nur in den Fällen belasten, in denen die gewährte Unterstützung ungenügend ist, d. h. zur Deckung des Lebensbedarfs nicht ausreicht; er wird vielmehr vor allem auch dann an die Wohlfahrtspflege herantreten müssen, wenn auf Grund einzelner Gesetzesbestimmungen die Arbeitslosenunterstützung zeitweilig versagt werden muß, oder wenn aus irgendwelchen Gründen die Bewilligung der beantragten Arbeitslosenunterstützung längere Zeit beansprucht und der Arbeitslose in dieser Zeit hilfsbedürftig wird. Wer sich ohne berechtigten Grund trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine Arbeit anzunehmen, erhält für die Dauer der auf die Weigerung folgenden 4 Wochen keine Arbeitslosenunterstützung; dasselbe gilt für den, der sich ohne berechtigten Grund weigert, sich einer Berufsumschulung oder -fortbildung zu unterziehen, die geeignet ist, ihm die Aufnahme von Arbeiten zu erleichtern, ohne daß ihm dadurch Kosten erwachsen. Und ebenso wird dem, der seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten Grund aufgegeben oder durch ein Verhalten, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, verloren hat, die Arbeitslosenunterstützung für die ersten 4 Wochen der Arbeitslosigkeit, die danach eintritt, versagt. Schließlich erhalten Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch einen inländischen Ausstand oder eine inländische Aussperrung verursacht ist, während des Ausstandes oder der Aussperrung keine Arbeitslosenunterstützung. Die Wohlfahrtspflege ist diesen Bestimmungen gegenüber vor die schwierige Frage gestellt, wie sie sich in derartigen Fällen zu verhalten habe, wenn sie ihre Aufgabe, Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen, erfüllen will, ohne andererseits den in diesen Bestimmungen zum Ausdruck gebrachten Absichten des Gesetzes entgegenzuwirken. Auch diese Fragen haben die Fachkreise lebhaft beschäftigt. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat zu der Frage des Eintretens der öffentlichen Fürsorge bei Arbeitsverweigerung und Verweigerung der Berufsumschulung in Richtlinien Stellung genommen, in denen der Standpunkt vertreten wird, daß die Fürsorge in diesen Fällen ihre Leistungen gemäß § 13 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß

der öffentlichen Fürsorge auf das Mindestmaß beschränken müsse, wobei die Unterstützung der Angehörigen vor allem durch Sachleistungen sicherzustellen sei, und die Unterstützung möglichst von einer Arbeitsleistung (§ 19 der Fürsorgepflichtordnung) abhängig gemacht werden müsse. Man wird meines Erachtens diesen Richtlinien nur dann zustimmen können, wenn ihre Anwendung auf die Fälle beschränkt bleibt, in denen angenommen werden kann, daß bei der Verweigerung der Arbeitslosenunterstützung die im Gesetz genannten Voraussetzungen voll berücksichtigt sind, daß also vor allem kein berechtigter oder wichtiger Grund für Arbeitsverweigerung usw. vorliegt; das Wohlfahrtsamt wird sich selbst ein Urteil über die Sachlage bilden und danach seine Maßnahmen treffen müssen.

Die Frage des Eintretens der Wohlfahrtspflege bei Streiks und Aussperrungen ist schon früher, ganz unabhängig von der Einführung der Arbeitslosenunterstützung, Gegenstand der Erörterung gewesen; der Grundsatz von der Unparteilichkeit der öffentlichen Fürsorge gegenüber Wirtschaftskämpfen, hat stets dazu geführt, allgemeine Unterstützungsmaßnahmen für die durch Streik und Aussperrung betroffenen Familien abzulehnen, jedoch ein Eingreifen der Fürsorge nach individueller Prüfung des Einzelfalles zuzulassen. Dieser Standpunkt wird auch gegenüber den Bestimmungen des § 94 AVAVG. in den Richtlinien aufrechterhalten, die der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge auch zu dieser Frage aufgestellt hat. Die Unterstützung soll während der Dauer von Wirtschaftskämpfen von Fall zu Fall nach der Fürsorgepflichtverordnung zulässig und dann veranlaßt sein, wenn sie der Beseitigung einer ernsten Notlage, besonders bei größerer Kinderzahl, schwerer Erkrankung, Todesfall, bei drohender Wohnungsräumung und in vorbeugender Weise zur Erhaltung der Berufsausbildung von Kindern dienen soll.

Schließlich wird die Wohlfahrtspflege in solchen Fällen eintreten müssen, in denen einem Antrage auf Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung nicht sofort entsprochen und erst im Spruchverfahren die Berechtigung des Anspruchs anerkannt wird. Es wird sich hier um verschieden gelagerte Fälle handeln können; in dem einen Falle wird die Arbeitsfähigkeit des Arbeitslosen, in dem andern die Frage der Erfüllung der Anwartschaftszeit, in anderen wiederum die Frage streitig sein, ob eine Arbeitsstelle durch eigenes Verschulden verloren oder ob berechtigte Gründe für die Verweigerung der Annahme eines Arbeitsplatzes oder einer Berufsumschulung vorliegen. In allen diesen Fällen wird die Wohlfahrtspflege, wenn ein Notstand vorhanden ist, mit ihren Leistungen eingreifen müssen, wird aber mit Recht verlangen können, daß diese Leistungen gegebenenfalls als Vorschuß auf eine etwa später bewilligte Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung angesehen und zurückerstattet werden. Hier wird die Sachlage dadurch erschwert, daß im AVAVG. eine Bestimmung, wie sie die Reichs-

versicherungsordnung und das Angestelltenversicherungsgesetz enthalten, fehlt. Nach § 1531 RVO. kann eine Gemeinde oder ein Träger der Armenfürsorge*), der nach gesetzlicher Pflicht einen Hilfsbedürftigen für eine Zeit unterstützt hat, für die er einen Anspruch nach der Reichsversicherungsordnung hat, bis zur Höhe dieses Anspruchs von dem Träger der Sozialversicherung Ersatz beanspruchen; eine entsprechende Bestimmung enthält das Angestelltenversicherungsgesetz. Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob trotz des Pfändungsverbots des § 111 AVAVG. ein Fürsorgeverband, der einen Arbeitslosen während eines Zeitraums unterstützt hat, für den dieser Anspruch auf Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung hatte, von der Reichsanstalt Ersatz seiner Aufwendungen bis zur Höhe dieses Anspruchs verlangen kann. Der Präsident der Reichsanstalt hat diese Frage im Hinblick auf § 21 Abs. 2 der Verordnung über die Fürsorgepflicht bejaht, wonach ein Fürsorgeverband, der auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, zum Ersatz Rechtsansprüche, die der Hilfsbedürftige einem Dritten gegenüber hat, in dem Maße und unter denselben Voraussetzungen geltend machen kann, wie der Hilfsbedürftige selbst; er hat die Arbeitsämter ermächtigt, in den Fällen, in denen eine rechtzeitige, d. h. vor der Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung an den Arbeitslosen gestellte Anforderung vorliegt, den Betrag dem Fürsorgeverband zu erstatten und dem Arbeitslosen bei der Auszahlung abzuziehen. Durch eine am 30. Mai d. J. getroffene Entscheidung des Spruchsenats des Reichsversicherungsamts ist diese Auffassung bestätigt worden.

Eine stärkere und dauerndere Belastung als durch die bisher genannten Bestimmungen fürchtet die Wohlfahrtspflege von der aus den gesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden erschwerten Erfüllung der Anwartschaftszeit und der verkürzten Bezugsdauer, insbesondere im Zusammenhang mit der Einschränkung der Krisenunterstützung. Während nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von 3 Monaten innerhalb der letzten 12 Monate erworben wurde, sind nach § 95 AVAVG. nunmehr 6 Monate erforderlich, und während nach den früheren Bestimmungen der Vorsitzende des Arbeitsamts die Bezugsdauer für die Arbeitslosenunterstützung auf 39 Wochen verlängern konnte und wohl überall von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden ist, darüber hinaus für bestimmte Berufe sogar eine Verlängerung auf 52 Wochen zulässig war, beträgt die Höchstbezugsdauer jetzt 26 Wochen. Dazu kommt, daß die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung als Krisenunterstützung, die nach

*) Dasselbe gilt nach einer Entscheidung des RVA. auch für die Fürsorgeverbände.

dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 28. September 1927 (Reichsarbeitsbl. I S. 482) allgemein für alle Arbeitslose zugelassen war, die die Anwartschaftszeit nach § 95 AVAVG. nicht erfüllt, aber in der dort bezeichneten Frist wenigstens 13 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben, durch den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 23. März 1928 (Reichsarbeitsbl. I S. 95) vom 15. April d. J. ab auch für diese Arbeitslosen auf Angehörige bestimmter Berufe beschränkt worden ist, und daß die Uebergangsregelung des § 240 AVAVG., die eine Weitergewährung der Erwerbslosen- oder Krisenunterstützung an die am 1. Oktober 1927 bezugsberechtigt gewesenen Arbeitslosen vorsieht, mit dem 30. Juni 1928 abläuft. Spätestens an diesem Tage werden also die Krisenunterstützungsempfänger alten Rechts angesteuert sein, soweit sie nicht als nicht den notleidenden Berufen angehörend schon vorher aus der Krisenunterstützung auszuschneiden hatten; dazu kommen die nach neuem Recht versorgten Arbeitslosen, die den Anspruch auf Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung erschöpft haben — die Höchstdauer der Krisenunterstützung kann nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 23. März 1928 (Reichsarbeitsbl. I S. 93) nur ausnahmsweise vom Vorsitzenden des Arbeitsamts solchen Arbeitnehmern, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, bis zu einer Gesamthöchstdauer von 39 Wochen belassen werden — oder die infolge der Beschränkung der Krisenunterstützung auf bestimmte Berufsgruppen aus der Unterstützung ausscheiden müssen.

In welchem Umfange die Wohlfahrtspflege durch diese sogenannten „Wohlfahrtserwerbslosen“ belastet werden wird, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen, da bisher nur vereinzelte Angaben der Fürsorgeverbände hierüber vorliegen und der Hauptanfall angestuerter Arbeitsloser erst mit dem Ablauf der Uebergangsregelung am 30. Juni eintreten wird. Man wird allen Angaben über den Umfang der sich hieraus ergebenden Belastung der Wohlfahrtspflege sehr sorgfältig nachgehen und insbesondere prüfen müssen, inwieweit die durch die verschärften Bestimmungen von der Krisenunterstützung an die Wohlfahrtspflege abzugebenden Arbeitslosen wirklich arbeitsfähige Personen sind, die für eine Unterbringung im Wirtschaftsleben noch in Betracht kommen, oder ob und in welchem Umfange der hier und da erhobene Vorwurf berechtigt ist, die Wohlfahrtspflege habe sich durch Abgabe arbeitsunfähiger oder doch sehr wesentlich erwerbsbeschränkter Personen an die Krisenunterstützung von den ihr obliegenden Verpflichtungen zu entlasten versucht.

Das eine wird als sicher angenommen werden müssen, daß die Wohlfahrtspflege es hier mit einem sehr verschiedenartig zusammengesetzten Personenkreis zu tun hat, dem gegenüber sie sich nicht auf die bloße Gewährung von Unterstützungen beschränken darf. Neben arbeitsunfähigen oder doch sehr stark erwerbsbeschränkten, neben arbeitsunwilligen oder doch stark der

Arbeit entwöhnten und deshalb in ihrem Arbeitswillen geschwächten Personen werden sich unter diesen der Wohlfahrtspflege anheimfallenden Arbeitslosen zweifellos auch zahlreiche Menschen finden, die durchaus arbeitsfähig und arbeitswillig sind, aber aus irgendwelchen Gründen ihren Arbeitsplatz verloren haben und nun, von der Konkurrenz der jüngeren und billigeren Kräfte verdrängt, zum Teil sicher auch nicht genügend vertraut mit modernen Arbeitsmethoden, nicht mehr im Wirtschaftsleben unterkommen. Ihr Kreis wird vermehrt durch die nicht unbeträchtliche Zahl derer, die jahrelang selbständig gewesen sind, sich vielleicht unter dem Einfluß der Inflationsverhältnisse selbständig gemacht und unter dem Druck der Wirtschaftskrise ihre Selbständigkeit haben aufgeben müssen, sowie ferner auch der Frauen, die als Witwen oder Eheverlassene plötzlich vor die Notwendigkeit des eigenen Erwerbs gestellt werden.

Seitens der Wohlfahrtspflege ist den Arbeitsämtern vielfach der Vorwurf gemacht worden, daß sie mit der Abgabe aller dieser Arbeitslosen an die Wohlfahrtspflege sich zugleich auch ihrer Verpflichtung entledigt glaubten, sich um die Unterbringung dieser Personen zu kümmern, daß sie sie gegenüber den Empfängern von Arbeitslosenunterstützung auch in der Arbeitsvermittlung zurücksetzen und damit nicht nur der Wohlfahrtspflege dauernde Lasten aufbürden, sondern zugleich dazu beitragen, daß in zahlreichen Fällen die durch lange Arbeitslosigkeit an sich schon geschwächte Arbeitskraft ganz untergraben wird. Diese Klagen liegen ganz in der Richtung der Bedenken, die bei der Erörterung der Neuorganisation des Arbeitsnachweiswesens geltend gemacht worden sind, und in denen insbesondere die Befürchtung zum Ausdruck kam, daß gegenüber dem Bestreben, den Arbeitsnachweis zu einem Instrument der Wirtschaft zu machen, seine sozialen Aufgaben in den Hintergrund treten würden. „Der neue Arbeitsnachweis wird Facharbeitsnachweis für die Versicherten, für einen großen Teil Arbeitsloser und gerade die schwierigen Fälle wird er versagen. Die Auseinanderreißung wird sicher nicht dem Interesse der Befürsorgten dienen.“ (Der öffentliche Arbeitsnachweis April 1927.) „Ein nur wirtschaftlich eingestellter Arbeitsnachweis kann gar nicht anders, als daß er bei genügendem Angebot berufserfahrener Vollarbeitskräfte mehr oder weniger höflich alle diejenigen Arbeitsuchenden vor die Türe setzt, die nicht den letzten Ansprüchen einer rationalisierten Wirtschaft genügen, die durch Notwendigkeit der Rücksichtnahme oder auch nur Anlernung eine Verlangsamung des Betriebsanges und damit der Auswertung des Kapitals befürchten lassen.“ (Der öffentliche Arbeitsnachweis Mai 1927). Man wird demgegenüber darauf hinweisen müssen, daß es keineswegs nur die Interessen der Fürsorgebedürftigen unter den Arbeitsuchenden, sondern daß es auch wirtschaftspolitische Notwendigkeiten sind, die den Arbeitsnachweis zwingen, sich auch um die Unterbringung der schwächeren und weniger leistungs-

fähigen Kräfte zu kümmern. Getragen wird schließlich auch die Wohlfahrtspflege von der Wirtschaft; ihrbürdet man, wenn man sie von der Einstellung dieser schwächeren Kräfte entlasten wollte, alle die Kosten auf, die der Wohlfahrtspflege durch die Sicherstellung des Lebensunterhalts für diese Kräfte im Wege der Unterstützung entstehen. In der Arbeitsvermittlung muß sich daher immer stärker der Gedanke durchsetzen, daß es eine unterschiedliche Behandlung der unterstützten und der nicht unterstützten Arbeitslosen nicht geben darf und daß sich der Arbeitsnachweis auch der schwachen und halben Kräfte annehmen, ja, daß er ihnen besondere Aufmerksamkeit zuwenden muß.

Wie groß der Personenkreis dieser besonders Fürsorgebedürftigen unter den Arbeitsuchenden ist und wie er sich zusammensetzt, hängt im wesentlichen von der Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse ab. Während in Zeiten besonders günstiger Arbeitsmarktlage, wie wir sie etwa in den letzten Kriegsjahren bei der Durchführung des sogenannten Hindenburg-Programms erlebten, auch die schwachen und weniger leistungsfähigen Kräfte Verwendung finden und die industrielle Reservearmee nahezu aufgesogen wird; reicht heute — auch unter dem Einfluß der Fortschritte der Technik, die in immer stärkerem Umfange einen Ersatz menschlicher Arbeitskraft durch Maschinen ermöglichen, — der Personenkreis der Schwerunterzubringenden weit über die Gruppen der Erwerbsbeschränkten hinaus bis in den Kreis der gesunden und voll arbeitsfähigen Arbeitnehmerschaft hinein. Heute setzt sich der Personenkreis der Schwerunterzubringenden zusammen aus den Erwerbsbeschränkten im eigentlichen Sinne und den an sich gesunden und arbeitsfähigen, aber aus irgendwelchen Gründen „nicht vermittlungsfähigen“ Personen. Für beide Gruppen ist der Arbeitsnachweis auf die Unterstützung und Mitarbeit der Wohlfahrtspflege angewiesen.

Die Fürsorge für die Erwerbsbeschränkten im eigentlichen Sinne ist von altersher ein Tätigkeitsgebiet der Fürsorge gewesen. Auch hier handelt es sich keineswegs um eine einheitliche Gruppe; vielmehr sind zu unterscheiden einmal die, deren Arbeitskraft infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder Krankheiten wesentlich herabgemindert sind, die Krüppel, Blinden und Taubstummen, die Tuberkulösen, Epileptischen, Schwachsinnigen, auch die sogenannten berufsschwachen, d. h. in ihrer körperlichen oder geistigen Entwicklung zurückgebliebenen Jugendlichen, und ferner die, deren Unterbringung in Arbeit sich gesellschaftliche Vorurteile entgegenstellen, die ihre Unterbringung erschweren und oft völlig unmöglich machen, wie namentlich die Straftlassenen, die entlassenen Fürsorgezöglinge, die ehemaligen Prostituierten usw. Hier und da werden sich die Gruppen überschneiden: es wird sowohl objektive wie subjektive Minderung der Erwerbsfähigkeit vorliegen, wie z. B. bei den aus Nerven-, Trinker-, Lungenheilstätten Entlassenen. Eine weitere schutzbedürftige

Gruppe stellen die durch mütterliche Pflichten in der Erwerbsarbeit behinderten Frauen dar.

Allen diesen Gruppen gegenüber wird eine schematische Arbeitsvermittlung versagen; hier muß der Arbeitsnachweis vielmehr individuellfürsorgerische Methoden anwenden, um zum Ziel zu kommen. So wird es in vielen Fällen zunächst einmal der sorgfältigen Feststellung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit des einzelnen Unterzubringenden bedürfen, die nur durch ärztliche Mitwirkung sichergestellt werden kann. Auf der anderen Seite wird eine vorsichtige Auswahl des Arbeitsplatzes notwendig sein; oft muß der Arbeitgeber für ein besonderes Entgegenkommen, eine besondere Rücksichtnahme erst gewonnen werden, so z. B. wenn es sich um die Einstellung eines Tuberkulösen handelt, der einen gesundheitlich einwandfreien Arbeitsplatz braucht, und der möglichst so untergebracht werden sollte, daß er seine Arbeitskollegen nicht gefährdet. Und wenn der Arbeitsplatz gefunden ist, muß in vielen Fällen eine nachgehende Fürsorge einsetzen, das weitere Arbeits- oder Berufsschicksal des Unterbrachten überwacht, Klagen nachgegangen werden. Immer wird man sich bei der Unterbringung eines Erwerbsbeschränkten vor Augen halten müssen, daß, wenn er auf einen Arbeitsplatz gestellt wird, den er nach seinen Kräften nicht ausfüllen kann, er nicht nur in seinem Gesundheitszustand geschädigt wird, sondern daß sein Selbstvertrauen und damit seine Arbeitsfreude und sein Arbeitswille durch ein solches Versagen stark herabgemindert werden. Andererseits wird beim Arbeitgeber sich dieses Versagen leicht in einem Nachlassen der Bereitwilligkeit auswirken, halbe Kräfte einzustellen. Eine Fehlvermittlung hat hier also weit einschneidendere Folgen als in der normalen Arbeitsvermittlung. Ähnliches ist bei der Unterbringung aller derer zu beachten, deren Vermittlungsfähigkeit durch gesellschaftliche Vorurteile beeinträchtigt ist, und es gilt ganz besonders bei der Unterbringung erwerbsbeschränkter oder berufsschwacher Jugendlicher, bei denen die Gefahr ungeeigneter Unterbringung auf der einen, längerer Arbeitslosigkeit auf der anderen Seite besonders folgenschwer ist. Gesundheitsfürsorgerische und jugendfürsorgerische Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen der Erholungsfürsorge, werden hier oft nötig sein, ehe an die Vermittlung herangegangen werden kann.

Die Notwendigkeit, die Arbeitsvermittlung erwerbsbeschränkter und schwer unterzubringender Kräfte ganz stark von fürsorgerischen Gesichtspunkten aus und mit fürsorgerischen Methoden auszuüben, hat begreiflicherweise die Frage entstehen lassen, ob denn überhaupt der Arbeitsnachweis die richtige Stelle sei, um die Arbeitsvermittlung für alle diese Kräfte durchzuführen, oder ob es nicht richtiger wäre, diese Tätigkeit der Wohlfahrtspflege, der öffentlichen wie der freien, zu überlassen. Für einen Zweig des Gesamtgebietes, die Vermittlung Schwerkriegs- und Schwerunfallbeschädigter, ist die Frage ja gesetzlich geregelt. Das Gesetz über

die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 überträgt die Aufgaben der Durchführung dieses Gesetzes den Hauptfürsorgestellten für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene; von der den Landeszentralbehörden durch die Fürsorgepflichtverordnung gegebenen Ermächtigung, die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes anderen Behörden zu übertragen, ist bisher kein Gebrauch gemacht worden. Damit ist also ein sehr wesentlicher Teil der Erwerbsbeschränktenvermittlung den Arbeitsnachweisen entzogen. Die günstigen Ergebnisse dieser Arbeitsvermittlung zeigt die fortlaufend geführte Statistik der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Nach einer Zusammenstellung im Reichsarbeitsblatt 1928, Teil II, S. 239 ff., waren Ende März 1927 den Hauptfürsorgestellten rund 307 000 Schwerbeschädigte bekannt, von denen als freie Gewerbetreibende oder als völlig arbeitsunfähig etwa 82 000 ausscheiden; von den verbleibenden waren nicht untergebracht nur etwa 21 700. Allerdings wird bei der Beurteilung dieser Ergebnisse berücksichtigt werden müssen, daß die Unterbringung der Schwerbeschädigten durch die im Gesetz vorgesehene Einstellungsverpflichtung wesentlich erleichtert wird. Aber daneben liegt sicherlich auch ein Grund für die Erfolge der Schwerbeschädigtenvermittlung in der genauen Kenntnis, die die Fürsorgestelle aus ihrer Fürsorgearbeit heraus von dem Arbeitsuchenden hat, in der Möglichkeit, zur Unterstützung der Vermittlungstätigkeit alle fürsorgerischen Mittel und Methoden anzuwenden, wie insbesondere Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge, durch die die Vermittlungsfähigkeit erhöht wird, Ausstattung mit Arbeitsprothesen, die die Arbeitsaufnahme erleichtern, Anlernung und Umschulung in den Erwerbsbeschränktenwerkstätten und dergleichen mehr. Da die Hauptfürsorgestellten nach § 8 des Schwerbeschädigtengesetzes auch die Möglichkeit haben, andere Gruppen Erwerbsbeschränkter unter den Schutz des Gesetzes zu stellen, kommt ihre Vermittlungstätigkeit über den Kreis der Schwerkriegs- und Schwereunfallbeschädigten hinaus auch anderen Erwerbsbeschränkten zugute. In welchem Umfange die Hauptfürsorgestellten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wird natürlich immer von dem Umfang der Erwerbslosigkeit unter den Schwerbeschädigten selbst abhängen. Nach der erwähnten Jahreszählung waren rund 2600 Friedensblinde und etwa 5000 andere Schwereerwerbsbeschränkte den Schwerbeschädigten gleichgestellt. Eine Reihe von Hauptfürsorgestellten hat das Schwerbeschädigtengesetz auch dazu benutzt, um erwerbsbeschränkte Jugendliche in Lehr- und Anlernstellen unterzubringen, sicher ein sehr beachtenswerter Weg, der die Tätigkeit der Arbeits- und Berufsämter zugunsten der erwerbsbeschränkten Jugendlichen wirksam unterstützen kann.

Eine weitere Möglichkeit, die Arbeitsvermittlung erwerbsbeschränkter und schwer unterzubringender Personen im Wege fürsorgerischer Betätigung durchzuführen, bieten die §§ 49 ff. des

AVAVG., die von den nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen der Arbeitsvermittlung außerhalb der Reichsanstalt handeln. Zu ihnen gehören auch die Einrichtungen karitativer Arbeitsvermittlung, wie sie von Fürsorgevereinen aller Art für die von ihnen betreuten Gruppen Fürsorgebedürftiger betrieben werden. Das Gesetz läßt ein Weiterbestehen dieser nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen zu, unterstellt sie aber der Aufsicht der Reichsanstalt; auch können die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter zulassen, daß solche nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen neu errichtet werden, wenn die Arbeitsvermittlung für den Personenkreis, für den die Einrichtung geschaffen ist, besser durch solche Einrichtungen als durch den öffentlichen Arbeitsnachweis ausgeübt wird. Die Entscheidung, wann dies der Fall sein wird, ist nicht leicht zu treffen. Man wird auf der einen Seite die Notwendigkeit anerkennen müssen, fürsorgliche Gesichtspunkte bei der Vermittlung aller dieser fürsorgebedürftigen Kräfte in den Vordergrund zu stellen. Auf der anderen Seite aber wird geltend gemacht werden müssen, daß den Fürsorgevereinen die Beherrschung des Arbeitsmarktes, die für die Arbeitsvermittlung unerläßlich ist, oft in großem Umfange fehlt, daß sie sich leicht alzu stark von fürsorglichen Gedanken leiten lassen und dabei die Erfordernisse des Wirtschaftslebens nicht genügend berücksichtigen. Die Zulassung karitativer Arbeitsvermittlung wird so lange notwendig sein, als der Arbeitsnachweis selbst den Aufgaben der Vermittlung fürsorgebedürftiger Personen nicht gewachsen ist; der Arbeitsnachweis aber wird diesen Aufgaben nur dann gewachsen sein, wenn er sich die sachverständige Mitarbeit der Wohlfahrtspflege, der amtlichen und der freien, der offenen und der geschlossenen, sichert und mit ihr gemeinsam an die Lösung dieser Aufgaben herangeht. Diese Zusammenarbeit wird sowohl organisatorisch durch die Zuwahl von Vertretern der öffentlichen Wohlfahrtspflege in die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und Landesämter, gegebenenfalls auch durch die Zuwahl von Vertretern der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege in besondere Unterausschüsse für die Erwerbsbeschränktenvermittlung, als vor allem auch in der praktischen täglichen Kleinarbeit sichergestellt werden müssen. Auf einige Beispiele einer solchen Zusammenarbeit sei hingewiesen.

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft):

Die Neuwahlen der Jugendämter.

Von Walter Friedländer, Berlin.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz ist am 1. April 1924 in Kraft getreten. In den meisten deutschen Ländern werden nach den Ausführungsgesetzen die Jugendausschüsse, also die eigentlich leitende Behörde des Jugendamts, auf vier Jahre gewählt. Es steht deshalb in der kommenden Zeit, zum Teil noch in diesem Jahre, eine Neuwahl der Jugendausschüsse bevor. Bei der großen sozialen Be-

deutung, die die Jugendämter schon in den wenigen Jahren ihrer Tätigkeit zumeist gewonnen haben, und bei der Fülle von Aufgaben, die ihnen gerade in ländlichen Kreisen noch bevorstehen, verdienen diese Neuwahlen ernstliche Beachtung, besonders bei den Mitgliedern der Gemeindevertretungen und den Mitarbeitern der Arbeiterwohlfahrt. In Preußen besteht der Jugendamtsausschuß aus einen bis vier leitenden Beamten des Magistrats oder des Kreises und mindestens zehn, höchstens zwanzig in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen. Zwei Fünftel der ehrenamtlichen Mitglieder des Jugendamtsausschusses werden in den Städten vom Magistrat, auf dem Lande vom Kreis- ausschuß auf Grund von Vorschlägen ernannt, die von den freien Vereinigungen gemacht werden, die sich ganz oder überwiegend mit der Jugendwohlfahrt oder Jugendbewegung befassen. Es ist hiernach eine Selbstverständlichkeit und in der Praxis an den meisten Stellen ganz unbestritten, daß unter den Vorschlägen der freien Vereine unbedingt der Kreis- oder Ortsausschuß der Arbeiterwohlfahrt vertreten sein muß, die ja als die Wohlfahrtsorganisation der werktätigen Massen des Volkes und damit als die in erster Linie berechnete Vertretung der notleidenden Schichten einen unbedingten Anspruch auf die Beteiligung im Jugendamt hat. Darüber hinaus aber werden die sozialistischen Gemeindevertreter darauf zu achten haben, daß neben der Arbeiterwohlfahrt auch bei der Vertretung im Jugendamt die proletarischen Organisationen berücksichtigt werden, die sich der Jugendpflege und Jugendbewegung zuwenden, also die Vertreter der Arbeiterjugend, der Kinderfreunde, der freien Turnerschaften und der Naturfreunde. Nach den Ausführungsbestimmungen sollen die in der Jugendwohlfahrt erfahrenen Persönlichkeiten aus den Organisationen der freien Jugendhilfe unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die Jugendwohlfahrtspflege entnommen werden. Ueber die Zulassung der Organisationen zur Ausübung ihres Vorschlagsrechts und über die Zahl der von ihnen zu stellenden Vertreter entscheidet in den Städten der Magistrat, in den Landkreisen der Kreis- ausschuß. Unsere Kreis- und Gemeindevertreter sollten deshalb rechtzeitig darüber unterrichtet werden, daß sie wegen einer Zulassung sowie einer gerechten und angemessenen Vertretung der Arbeiterwohlfahrt und der oben genannten anderen proletarischen Jugendorganisationen im Kreis- ausschuß oder Magistrat vorstellig werden. In den örtlichen Ausschüssen der Arbeiterwohlfahrt werden ihnen nach der umfangreichen, praktischen Arbeit der letzten Jahre überall geeignete Persönlichkeiten für die Benennung als Mitglieder des Jugendamts namhaft gemacht werden können. Bei den Vorschlägen steht es den Organisationen frei, ob sie Männer oder Frauen für die Mitgliedschaft in Vorschlag bringen wollen; gerade aus den Kreisen der Arbeiterwohlfahrt werden häufig die in der praktischen Arbeit stehenden Frauen die geeigneten warmherzigen und sozial ein- sichtigen Vertreter darstellen. Als Vertreter der Jugendorgani-

sationen kommen in Preußen im allgemeinen nur ältere Jugendliche in Betracht, die Wahlfähigkeit zu den gemeindlichen Ehrenämtern besitzen, also 24 Jahre alt sind. Da dem Kreisausschuß oder Magistrat die doppelte Anzahl der zu wählenden Vertreter in Vorschlag zu bringen ist, werden die Organisationen rechtzeitig sich darüber klar werden müssen, welche Persönlichkeiten sie für das Jugendamt benennen wollen, dem Kreisausschuß oder Magistrat soll die Möglichkeit einer Auswahl unter der Vorschlagsliste gegeben werden. Vielfach ist in den letzten Jahren darüber geklagt worden, daß besonders in den ländlichen Kreisen die Organisationen der Jugendfürsorge, darunter auch die Arbeiterwohlfahrt, gegenüber den Organisationen der reinen Jugendpflege, wie Turn- und Sportverbänden bei der Vertretung im Jugendamt zurückgesetzt worden seien. Wenn wir auch diese Klagen keineswegs als allgemein berechtigt anerkennen, so werden doch die Kreisausschüsse für Arbeiterwohlfahrt darauf achten müssen, daß an den Stellen, an denen diese Bedenken berechtigt sind, nunmehr rechtzeitig mit den Gemeindevertretungen Fühlung genommen wird, damit unbedingt auch die Vertreter der Arbeiterwohlfahrt dem Jugendamtsausschuß angehören.

Neben den ehrenamtlichen Mitgliedern, die auf Vorschlag der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt gewählt werden, gehören auch Kreistagsmitglieder bzw. Stadtverordnete dem Jugendamtsausschuß an, die von den Fraktionen in den Gemeindeparlamenten gewählt werden. Hier ist allgemein besonders darauf zu achten, daß die wirklich für die Arbeit stark interessierten Persönlichkeiten in den Ausschuß entsandt werden. Dasselbe gilt für die Wahl eines Lehrers und einer Lehrerin, die gleichfalls vom Kreistag und von der Stadtverordnetenversammlung für den Jugendamtsausschuß gewählt werden.

Ein Termin für die Wahlen ist noch nicht festgesetzt, und es wird sich auch nichts Einheitliches feststellen lassen, weil der Zusammentritt der Jugendamtsausschüsse in den einzelnen Orten zu ganz verschiedenen Zeiten erfolgt ist. Soweit keine völlige Klarheit über den Zeitpunkt der Neuwahlen besteht, empfiehlt es sich, mit dem Vorstand des Jugendamtes oder dem Kreisausschuß bzw. Magistrat bald in Verbindung zu treten und anzufragen, wann die Neuwahl des Jugendamtes zu erwarten steht. Von konfessioneller Seite ist für die Neuwahlen angeregt worden, daß sich die Organisationen der freien Jugendhilfe wegen einer gemeinschaftlichen Vorschlagsliste einigen sollten. Dieser Anregung kann von unserer Seite nur entsprochen werden, wenn eine gerechte und der Bedeutung der Tätigkeit der Arbeiterwohlfahrt entsprechende Vertretung der Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt und der anderen oben genannten Organisationen der Jugendhilfe unbedingt gewährleistet wird. In jedem Falle müssen die Kreisausschüsse für Arbeiterwohlfahrt ihre Zulassung zum Vorschlagsrecht beantragen und dann ihre Vorschläge für das Jugendamt einreichen.

Die Ausbeutung der Diakonissinnen.

Meyer, Pastor und Vorsteher der westfälischen Diakonissenanstalt „Sarepta“ in Bethel bei Bielefeld, sandte am 24. Mai das folgende Rundschreiben an die leitenden Schwestern der Pflege- und Krankenhäuser unter dem Titel „Vertrauliche Mitteilungen“:

„Hierdurch möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf eine sehr wichtige Sache lenken. Anfang Dezember wird auf Anordnung des Ministers eine Rundfrage durch sämtliche Kranken- und Pflegehäuser gehen. Diese Rundfrage hat zweierlei Ziele. Auf der einen Seite soll festgestellt werden, wie der Stand der Tuberkulose unter dem Aerzte- und Pflegepersonal ist. Es soll zu diesem Zweck jede Schwester untersucht werden. Diese Sache ist ja verhältnismäßig einfach. Ein anderer Punkt aber macht uns große Schwierigkeiten. Es soll festgestellt werden, wieviel Arbeitszeit die Schwestern haben. Es wird also die genaue Arbeitszeit aller unserer Krankenhäuser binnen kurzem angegeben werden müssen und vom Ministerium verarbeitet und veröffentlicht werden, d. h. alle Welt wird wissen, wie lange wir arbeiten. Ich brauche Ihnen nicht zu sagen, liebe Schwestern, was in dieser einen unausweichlichen Tatsache liegt. Sollte sich dann etwa herausstellen, daß unsere Schwestern nicht eine 10, nicht eine 12, sondern vielleicht eine 14 bis 16stündige Arbeitszeit haben, dann wird ein solches Geschrei durch Deutschland über die leitenden Schwestern der Krankenhäuser, über die Stationschwestern und über die Mutterhausleitungen gehen, daß wir uns in Jahren von diesem Schlage nicht erholen. Es wird so kommen, daß man überall die jungen Mädchen vom Eintritt zurückhalten wird, indem man sagt: „Ihr seht ja, wie Eure Kräfte dort ausgenutzt werden, da geht Ihr nicht hin!“ Also eine ganz ungemaine Gefahr bedeutet diese Rundfrage für uns. Wir dürfen auch nicht den Kopf in den Sand stecken und sagen: „Das wird wohl so schlimm nicht werden!“ Es wird ganz bestimmt alles ans Licht kommen; denn diese Antworten sind natürlich amtliche Antworten und müssen genau, der Wahrheit gemäß, gegeben werden. — Wie liegen nun die Sachen bei uns? Wir wollen gern und willig anerkennen, wie viele Schwestern mit großer Hingabe und unter Einsatz ihrer Persönlichkeit gearbeitet und sich selbst und ihre Kraft nicht geschont haben. Das muß zweifellos anerkannt werden. Wir wollen auch anerkennen, daß dieser Einsatz der Schwesternkräfte es ermöglicht hat, daß unsere Anstalten aus der Armut so zu einer sicheren und festen Lage sich haben durcharbeiten können. Aber auf der anderen Seite läßt sich doch nicht verkennen, daß oft des Guten etwas zuviel geschehen ist. Wieviel verborgenes und offenes Seufzen ist doch da durch unsere Reihen gegangen. Wir müssen auch um der Wahrheit willen sagen, daß manchmal nicht Abhilfe geschaffen worden ist, wo es hätte sein können. (I. D. Red.) Noch kürzlich sagte mir ein Vorstand, wo eine Schwester sich dauernd weigert, Waschfrauen einzustellen, und ich ihn fragte, ob er wohl gestatte, daß zwei eingestellt würden, ganz erregt:

„Nicht 2, sondern 5, wenn sie nur die Schwester haben will.“ Ich will mich mit diesem einen Beispiel begnügen. Sie alle wissen, meine Schwestern, die Sie unsere Verhältnisse kennen, daß ich hier nicht zu schwarz male. Gewiß wollen wir keiner Trägheit und keinem Achtstundentag (I. D. Red.) das Wort reden. Diakonie wird immer nur leben können, wenn sie voll die Kräfte einsetzt und Opfer bringt. Bequeme Diakonissen würden ein Widerspruch in sich selbst sein. Sie wissen auch, daß wir allem unnötigen Reisen und einem Leichtnehmen des Dienstes nie das Wort reden würden, sondern immer wieder zu einer strengen, ernsten Dienstauffassung ermahnen, aber schließlich darf der Dienst nicht Formen annehmen, die die inneren und äußeren Kräfte des Menschen gefährden und keinen Raum mehr lassen für innere Vertiefung.

Was ist nun zu tun? Liebe Schwestern, es muß bis Anfang Dezember, ehe die Rundfrage kommt, jetzt unbedingt in unseren Krankenhäusern ein normaler Zustand hergestellt werden. Ich mache da vor allen Dingen auf einen Punkt aufmerksam: Wenn eine Ueberlastung eintritt, so hat man sich bei uns leicht daran gewöhnt, einfach eine neue Schwester anzufordern. Wenn wir sie dann nicht stellen konnten, hieß es: „Da sieht man's ja — es ist eben nichts zu machen!“ Nein, die Lösung muß von einer anderen Seite kommen. Es müssen genügend und kräftige Dienstmädchen eingestellt werden, und man muß auch den Dienstmädchen den entsprechenden Lohn geben. Wenn das durchgängig geschieht, so ist schon sehr viel gewonnen. Es darf auch dann nicht etwa gesagt werden: „Wir haben keinen Platz zur Unterbringung.“ Ist der Platz nicht da, so muß er geschaffen werden, entweder durch Entleerung eines Krankenzimmers oder durch Mieten einer Etage außerhalb des Krankenhauses oder durch einen kleinen Neubau. Alles läßt sich bei gutem Willen ermöglichen. Wie es aber auch geht, wir müssen bis Anfang Dezember mit unseren Verhältnissen in Ordnung sein. Es läßt sich nicht umgehen.

Wir werden jetzt durch sämtliche Kranken- und Pflegehäuser reisen und den Tatbestand aufnehmen und mit den Schwestern auf Mittel der Abhilfe sinnen. Wir haben im Mutterhaus das feste Zutrauen zu der älteren Schwesternschaft, daß sie dieses Vorgehen tatkräftig unterstützen und so den schweren Schlag, der unseren Mutterhäusern droht, an ihrem Teil mit abwenden helfen.

Ich habe ein ähnliches Schreiben an die Vorstände gerichtet und lege Ihnen hiervon 1 Exemplar an.

Mit freundlichem Gruß von uns allen aus dem Mutterhause

Ihr Meyer, Pastor.

Die Ausbeutung der Schwestern ist also so groß, daß man sie vor der amtlichen Rundfrage des Wohlfahrtsministeriums noch schnell vertuschen will. Das geht so deutlich aus dem Brief an die Schwestern als auch aus dem Brief an die Vorstände der Kranken- und Pflegehäuser hervor, in dem es unter anderem heißt:

„Dazu kommt nun aber ein Zweites: Es soll die Arbeitszeit der Schwestern klar festgestellt werden. Nun ist ja den Kennern der Verhältnisse sehr deutlich, daß in den Krankenhäusern, die mit konfessionellen Schwestern besetzt sind, zum großen Teil eine starke Ueberlastung Platz gegriffen hat. Diese Ueberlastung mag einerseits in der früheren Armut der Häuser, andererseits in dem immer vorhanden gewesenenen starken Schwesternmangel begründet sein. Dazu kommt, daß, oft nicht ohne Schuld der älteren Schwestern, den Schwestern

mancherlei auferlegt wurde, was nicht nötig gewesen wäre. So ist häufig durch mangelnde Einstellung und ungenügende Entlohnung der Dienstmädchen den Schwestern nicht die Hilfe geworden, die sie hätten haben müssen, um sich ihrem eigentlichen Dienst, namentlich der Pflege, zuzuwenden. Oft ist den Schwestern die ganze Hausreinigung, das Fensterputzen, ja in kleineren Häusern gar der Garten überlassen worden und so eine starke Ueberlastung eingetreten. Auch läßt sich nicht leugnen, daß in manchen Häusern die Unregelmäßigkeit der Visite die Schwestern stark belastet...

Es kommt daher alles darauf an, daß wir in der kommenden Zeit, bis Anfang Dezember, die Verhältnisse in den Krankenhäusern so gestalten, daß wir bei der Aufnahme der Statistik bestehen können und nicht unangenehm durch die zu lange Arbeitszeit unserer Schwestern auffallen. Wir sind mit dem Vorstand der Ueberzeugung, daß die Erhaltung gerade auch diakonisch eingestellter Schwestern für das dortige Haus eine überaus wichtige Frage für die gute Weiterführung der Arbeit ist.

...Wir gestatten uns noch, in diesem Zusammenhange darauf hinzuweisen, daß sich infolge des Schwesternmangels natürlich die Zahl der Schwestern nicht beliebig vermehren läßt. Die Lösung und Erleichterung muß von anderer Seite kommen, nämlich durch genügende Gestellung von Hilfspersonal. Zu diesem Zweck müssen auch genügend Räumlichkeiten zur Unterbringung des Personals bereitgestellt werden. Es wird uns sehr oft auf unsere Wünsche entgegnet: „Wir haben keine Möglichkeit der Unterbringung.“ Es müssen dann eben irgendwelche Räumlichkeiten gebaut oder eine in der Nähe liegende Etage gemietet werden. Wenn aber beides nicht möglich ist, so darf man auch den Schritt nicht scheuen, eins oder mehrere Krankenzimmer zur Unterbringung des Personals zu verwenden.

Wir bitten noch einmal herzlichst, obige Mitteilungen vertraulich zu halten und uns bei unseren Bemühungen zu unterstützen.

...Wenn nun größere Veränderungen und Neubauten von den Vorständen unternommen werden, so entspricht es ganz dem Sinn des Vertrages, wenn das Mutterhaus auch zu den Fragen, die die Arbeit und die Unterbringung der Schwestern betreffen, seinerseits Stellung nimmt und in die Lage versetzt wird, etwaige Wünsche dem Vorstand vorzutragen. Der Vertrag wird dann sozusagen in bezug auf diese Punkte neu geschlossen...

Sodann möchte ich noch Kenntnis davon geben, daß in den letzten Monaten verschiedene Verhandlungen gepflogen worden sind betr. einer Erhöhung des Stationsgeldes für Krankenhausschwester. Die Erhöhung der Beamtgehälter und die steigende Teuerung wirkt sich natürlich auch in den Mutterhäusern aus. Von den Stationsgeldern bestreiten wir ja die Altersrücklagen, die weitergehende Krankenfürsorge, das Taschengeld, die Kleidung und alle sonstigen Ausgaben für unsere Schwestern. Die Stationsgelder werden restlos für die Schwestern verbraucht. Es ist nicht so, wie man mancherorts meint, daß wir davon allerlei auch außerhalb des Schwesterngebietes gelegene Unternehmungen machten. Die Vergütungen werden nur nach den Selbstkosten berechnet, und wir nehmen nicht mehr, als wir tatsächlich für die Schwestern aufwenden, und haben uns mit unseren Forderungen bisher auch in möglichst ganz bescheidenen Verhältnissen gehalten. Wir können uns auch im Augen-

blick noch nicht zu einer Erhöhung der Stationsgelder entschließen. Allerdings befürchten wir, daß die eingetretene bedauerliche Preissteigerung uns zwingen wird, in nicht zu ferner Zeit mit der Bitte um Erhöhung der Schwesternvergütungen an die Stationen heranzutreten. Wir wollen aber noch einmal sehr sorgfältig alle Verhältnisse durchprüfen, um festzustellen, ob wir nicht noch mit den bisherigen Sätzen auskommen."

Das ist nun die berühmte „Christliche Liebestätigkeit“. Erst beutet man die Schwestern bis zum letzten aus und dann macht man dem Volkswohlfahrtsministerium, von dessen Umfrage man durch gute Freunde frühzeitig erfahren hat, Potemkinsche Dörfer vor.

Für ihre Pflinglinge bekommen die evangelischen Anstalten in der Regel die Pflegesätze der Fürsorgeverbände. Bei einer solchen Ausbeutung der Arbeitskräfte kommen sie mit den öffentlichen Sätzen viel besser aus als Anstalten, wie etwa die der Kommunen, der Krankenkassen oder der Arbeiterwohlfahrt, die nach Tarif bezahlen und die tarifmäßige Arbeitszeit einhalten. Dazu bekommen sie jährlich jetzt 600 000 Mark vom Reich, noch vor zwei Jahren bekamen sie das Fünffache. Der Drang nach den öffentlichen Geldern geschieht auch im Namen von Jesus Christus.

Wie wäre es, wenn an die Gewährung der Reichsanstaltsmittel im nächsten Jahr der Reichstag die Bedingung einer Begrenzung der Arbeitszeit und tarifmäßigen Entlohnung knüpfte? Die Reichsverfassung stellt für die Genehmigung von Privatschulen ja auch die Bedingung, daß die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer gesichert ist. Wir sehen nicht ein, warum das nicht auch für das Anstaltspersonal gelten soll.

„Liebestätigkeit“ auf Kosten von Tausenden armer Schwestern lehnen wir ab.

T A G U N G E N

Evangelisch-sozialer Kongreß in Dresden.

Der Evangelisch-soziale Kongreß ist die Vereinigung jener kirchlich durchweg liberalen Männer und Frauen, die sich aus ihrer evangelischen Gesinnung heraus verantwortlich fühlen, die Gewissen zu schärfen, um der sozialen Not zu steuern. Der Evangelisch-soziale Kongreß hat seine große Zeit vor dem Kriege gehabt, als er für Friedrich Naumann, Paul Göhre, Adolf Wagner und Adolf Harnack die Plattform bot, ein gesättigtes Bürgertum zu sozialer Verantwortung aufzurufen und ihm Verständnis für den Befreiungskampf des Proletariats abzurufen. Diese Bedeutung hat der Kongreß heute nicht mehr. Die organisierte Arbeiterschaft ist nicht mehr bloß Objekt der Gesetzgebung; die Demokratie hat ihr in Staat und Gemeinde, der erfolgreiche Kampf von Partei und Gewerkschaft auch gesellschaftlichen Einfluß verschafft. Ob die Not geringer geworden ist, kann dahingestellt bleiben, die Machtverschiebung hat aber unmittelbare Möglichkeiten der Abhilfe geschaffen, die früher nur durch die Beeinflussung der öffentlichen Meinung mittelbar

zu erreichen war. So ist zwar die praktische Bedeutung aller Verbände der sozialen Reform zurückgetreten, Art und Inhalt ihrer Kongresse bleibt aber kennzeichnend für die geistige Lage der Gegenwart. Die diesjährige Tagung behandelte drei Gebiete, die soziale Beeinflussung der Jugend (Ministerialdirektor Dr. Kästner „Volksschule und soziale Betätigung“, Frau Regierungsrat Dr. Heynacher „Jugend und soziale Verantwortung“); den sozialen Pfarrer (Generalsekretär Pfarrer D. Herz), die Eingliederung der Frau in das Berufsleben (Frau Regierungsrat Dr. Gäbel und Clara Meineck). Es ist nicht möglich, an dieser Stelle über den Inhalt der Referate zu berichten. Nach alter Uebung werden diese im Verlag von Vandenhoeck und Ruprecht in Göttingen im Druck erscheinen. Bei der Betrachtung der Einstellung von Rednern und Hörern dürfen wir als erfreulich feststellen, daß soziale Haltung nicht um der organisierten Kirche willen als Mittel gepredigt wurde, sondern daß die sozialen Forderungen aus innerer Verantwortung aufgestellt wurden. Keine Einheit besteht allerdings in der Zielsetzung und in der Beurteilung des Weges. Wenn die eine, vielleicht die als Alte Richtung zu bezeichnende Gruppe in der sozialen Versöhnung das Ziel sieht (so besonders im Referat von Herz), so ist den anderen die Versöhnung nur die unmittelbare Folge der Ueberwindung sozialer Unterdrückung und Ausbeutung (vor allem Jakobi-Magdeburg), denen der Kampf zu gelten hat. Politisch gesprochen steht die erste Richtung auf dem Boden der heutigen Wirtschaftsverfassung und sucht durch soziale Reform Nöte zu lindern, die andere Richtung will soziale Gerechtigkeit, ohne Rücksicht auf die gegenwärtige Gesellschaftsordnung zu nehmen, wenn das Ziel, das ihr Hauptsache ist, nicht anders erreicht werden kann. Von letzterer Gruppe ist ein kleiner Teil bewußt sozialistisch, der die Erreichung des Ziels nur durch Ueberwindung der jetzigen Ordnung für möglich erachtet. Wenn in unserem Dresdener Parteiorgan Genosse Fabian von dem Heynacherschen Vortrag, der in klarer Zergliederung des durchgearbeiteten Stoffes und in liebenswürdiger Gewandung vorgetragen wurde, mit Recht die tapfere und kluge Ehrlichkeit dankbar anerkannte, so zeigt dies, wie innerlich nahe uns viele Angehörige der zweiten Gruppe stehen, von denen nur die meisten noch nicht die politische Folge ihrer ethischen Einstellung gezogen haben. Für uns Sozialisten erwächst aus diesen Feststellungen die Aufgabe, uns mit dieser zweiten Gruppe so auseinanderzusetzen, daß sie zu der nach unserer Auffassung notwendigen und von einigen schon gezogenen letzten Folge gelangt, um der Befreiung des ringenden Volkes willen in die politische Kampfgesellschaft dieses Volkes einzutreten. In einer parteigenössischen Besprechung wird ganz richtig vom Evangelisch-sozialen Kongreß gesagt, daß er auf dem Standpunkt der vormarxistischen sozialistischen Utopisten stände. Die Utopisten haben den geistigen Boden für die Marxsche Saat gelockert, und damit zum mindesten ein starkes historisches Verdienst um den Sozialismus erworben. Ein historisches Verdienst um die Erweckung des sozialen Gewissens hat auch der Evangelisch-soziale Kongreß. Um darüber hinaus auch für die Zukunft gestaltende Kraft zu besitzen, dafür erscheint uns entscheidend, ob er sich begnügt, in den ethisch hochstehenden, aber heute überalterten Formen weiter zu wandeln, oder ob er sich entschließt, mit den Religiös-sozialen „beim armen Haufen“ zu stehen. Die Dresdener Tagung hat diese Frage noch offen gelassen.

Hans Maier.

Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft.

Die Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft, welche zurzeit 90 Gefangenen-Hilfsvereine im Rheinland und 39 in Westfalen zusammenfaßt, hielt am 8. Mai d. J. zu Düsseldorf ihre 99. Mitgliederversammlung ab.

Aus dem Tätigkeitsbericht des Geschäftsführers, Strafanstaltspfarrer Just, Düsseldorf, verdient die Feststellung besondere Beachtung, daß die 1925 noch überfüllten Strafanstalten in Rheinland und Westfalen in letzter Zeit eine wesentlich geringere Zahl von Insassen aufweisen. Die Gründe hierfür seien zu suchen in den Auswirkungen des Jugendgerichtsgesetzes, das Erziehungsmaßnahmen an die Stelle von Gefängnisstrafen setzt, in der vermehrten Verhängung von Geldstrafen an Stelle kurzfristiger Freiheitsstrafen sowie in der Anwendung von Strafaussetzung mit der Aussicht auf Straferlaß. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sei auch ein Rückgang der Zahlen weiblicher Strafgefangener zu beobachten, weil nur noch wenige Prostituierte in die Strafanstalten aufgenommen werden müßten. Infolgedessen sei es der Gesellschaft möglich gewesen, ihre Arbeit zu vertiefen und sich neuen Aufgaben zuzuwenden. Besondere Förderung haben im letzten Jahre die Uebergangshäuser erfahren, von denen in beiden Provinzen eine beträchtliche Anzahl neugeschaffen worden seien. 37 Hilfsvereine betätigen sich in der Sozialen Gerichtshilfe für Erwachsene, die Zahl der betreuten Fälle habe sich gegen das Vorjahr fast verfünffacht.

Den zweiten Teil der Mitgliederversammlung füllte ein Referat des Universitätsprofessors Dr. Többen, Münster, aus über „Die Jugendverwahrlosung als Vorstufe des Verbrechens. Ihre Ursachen und die Methoden ihrer Bekämpfung.“ Unter Jugendverwahrlosung verstand der Redner die Erschütterung des seelischen Gleichgewichts bei Jugendlichen dadurch, daß das Trieblieben einseitig und richtunggebend die Persönlichkeit beeinflusst, so daß Entgleisungen entstehen. Sie ist für ihn also in erster Linie eine sittliche, bei der körperliche Verwahrlosung, die sich in Unsauberkeit in weitestem Sinne äußert, als Begleiterscheinung auftritt. Ihre Ursachen seien teils in der Inwelt (Innenwelt), teils in der Umwelt, teils in beiden zugleich zu suchen.

Von den Inweltschäden, welche häufig Ursache der Verwahrlosung werden, wurden genannt: die von früher Jugend an nachweisbaren Anlagenschäden (angeborener Schwachsinn, organische Schädigungen, die durch Krankheit oder Verletzung der Gehirnmasse entstanden sind) und die erbliche Belastung, welche die zahlreichen und verschiedenartigen Typen psychopathischer Persönlichkeiten zeitigen kann (erregbare und haltlose Psychopathen, Verschrobene, Lügner, Gesellschaftsfeindliche, Versager, Neurastheniker, hysterische Persönlichkeiten u. a.). Besondere Beachtung verdiente das Pubertätsalter, in welchem sich der Jugendliche durch geringen Widerstand gegen Einflüsse jeglicher Art auszeichnet. In dieser Zeit werde die Grenze der Kriminalität häufig gestreift und einige Formen von Geistes- und Nervenschwäche treten erst dann deutlich zutage.

Ebenso bedeutungsvoll seien die Umweltschäden, von denen die jugendliche Psyche ungünstig beeinflusst wird. Es seien vor allem

die Folgen des Mangels an Erziehung in den Kriegs- und Nachkriegsjahren, das Wohnungselend, die Großstadt und in ihr besonders das Industriemilieu, durch die Alkoholismus, Morphiumismus u. ä., Prostitution und ihre Begleiterscheinungen hervorgerufen werden, deren Erlebnis, am eigenen Leibe oder in nächster Nähe, zur Verwahrlosung der Jugend führen können. Von großem Einfluß auf die Entwicklung des Jugendlichen sei außerdem seine Stellung innerhalb des Familienkreises und zu seinem Beruf. — Der Referent gab eine nahezu abgeschlossene Aufzählung der zahlreichen Ursachen und Erscheinungsformen der Jugendverwahrlosung. Die Beschreibung und Begründung muß allerdings wegen der stark verallgemeinernden und oberflächlichen Art der Darstellung in mancher Hinsicht beanstandet werden.

Der Redner fuhr fort, daß die Bekämpfung der Jugendverwahrlosung, soweit sie in rein körperlichen Defekten ihre Ursache habe, durch planvolle Maßnahmen des Arztes, im übrigen durch Erziehungsmaßnahmen erfolgen müsse. Dabei sei zu unterscheiden zwischen Heilerziehung für die bereits Verwahrlosten und prophylaktischen Maßnahmen zur Vermeidung drohender Verwahrlosung. Leider erschöpfte sich der Redner auch hier in der wahllosen Aufzählung von Einrichtungen, Personenkreisen und gesetzlichen Bestimmungen, die sich mit der Jugendhilfe befassen. Es wäre wünschenswert gewesen, daß er den anwesenden Mitgliedern der Gefängnisvereine die gemeinsamen Grundrichtungen und Mittel der ihnen wahrscheinlich bekannten Institutionen aufgezeichnet hätte, andererseits die von ihnen ausgeübten Zweige der Jugendhilfe bezüglich ihrer Ziele und Methoden einer eingehenden Betrachtung unterzogen hätte, um Anregung zu einem Erfahrungsaustausch in späterer Diskussion zu geben, die leider ganz unterblieben ist.

Der Nachmittag war besonderen Fachkonferenzen der Anstalts- und Asylgeistlichen; Strafanstaltslehrer und der Strafanstalts- und Justizbeamten gewidmet. Bei letzteren sprach Direktor Fischer von der Strafanstalt in Anrath über „Das System der negativen Strafen im Dienste der Anstaltsdisziplin“. Er warnte davor, Erziehungsmaßnahmen in ein System bringen zu wollen, weil die individuelle Behandlung der Gefangenen dadurch erschwert werde. Bei der Durchführung des Stufensystems im Strafvollzug sind in dieser Hinsicht schlechte Erfahrungen gemacht worden. Die einzelnen Vergünstigungen werden von den verschiedenen Gefangenen verschieden gewertet. Mit der Gewährung von Vergünstigungen in der vorgeschriebenen Reihenfolge und Zeit wird also das Ziel, den Gefangenen zu dauernd besserem Verhalten anzureizen, nicht erreicht. Entsprechend müsse auch bei der Entziehung von Vergünstigungen — also bei den negativen Strafen — die Möglichkeit der Auswahl gegeben sein. Das Wesen der negativen Strafe liegt in ihrer seelischen Wirkung, nicht in der durch sie hervorgerufenen äußerlichen Ungemütlichkeit. Die Anwendung negativer Strafen sei ein unentbehrliches Mittel der Anstaltsdisziplin, doch müsse man sich vor allzu häufiger Anwendung ebenso sehr hüten wie vor zu schneller Gewährung von Vergünstigungen. Je kleiner die Anstalt sei, um so weniger brauche überhaupt gestraft zu werden. Der Referent vermied mit Absicht, auf eine Reihe naheliegender Fragen einzugehen, die durch den progressiven Strafvollzug aufgerollt worden sind, weil er die bisher gemachten Erfahrungen noch nicht für umfassend und eindeutig genug hielt, um zu Lösungen zu kommen.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Hauptausschuß-Sitzung.

Wie unseren Bezirksvertretern bereits schriftlich mitgeteilt wurde, findet die diesjährige Sitzung des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt endgültig

am 23. und 24. Juni
im Konferenzsaal der Pressa in Köln
Beginn ½10 Uhr,

statt. Besichtigungen der Presseausstellung sowie einiger besonderer Kölner Fürsorgeeinrichtungen sind vorgesehen.

Teilnehmerkarten gehen den Bezirksvertretern sofort nach erfolgter namentlicher Anmeldung beim Genossen Görlinger, Köln, Rubensstraße 9, von Köln aus zu.

Pfingsttreffen 1928.

Diesmal scheint die Sonne zu unserem Pfingsttreffen. Der Thüringer Wald ist in der Gegend von Probstzella bergiger und farbiger als irgendwo sonst. Das Haus des Volkes verdient seinen Namen. Es ist klar und einfach im Stile des Dessauer Bauhauses gebaut mit breiten Treppen. Viele Säle und Räume stehen zur Verfügung. In Zimmern und Sälen sind die Wände in hellen bunten Farben. Man fühlt sich wohl in diesem Haus, Klagen über schlechte Unterbringung kommen nicht.

133 Fürsorger und Fürsorgerinnen sind gekommen; allerdings nur ganz wenige Fürsorger. Haltung und Stimmung sind anders wie sonst häufig bei Fürsorgerinnen. Nichts von der Eitelkeit, einen Beruf zu erfüllen, von dem man sich einbildet, er sei mehr als andere. Kein ungesunder Stolz auf Entsagung im persönlichen Leben. Hier ist eine Schar, die stolz Kämpferschar des Sozialismus zu sein, eifrig ist, sich für diesen Kampf neu zu rüsten.

Genossin Buchrucker eröffnet die Tagung. Sie verliest zunächst einen Begrüßungsbrief der Genossin Juchacz, der den Sinn des Treffens in folgende Worte faßt:

„In den Pfingsttagen werden sich die sozialistischen Fürsorger und Fürsorgerinnen im ‚Haus des Volkes‘ in Probstzella treffen. Dieses regelmäßige und zwanglose Treffen ist nun schon zu einer lieben Gewohnheit geworden. War es bis dahin ein Treffen der Fürsorgerinnen, so erlaubten es diesmal die örtlichen Umstände und die Größe und Zweckmäßigkeit des schön gelegenen Hauses, den Kreis der Teilnehmer weiter auszudehnen.

Kann ein Beruf hat es so notwendig, daß die Beteiligten sich von Zeit zu Zeit zu anregender Aussprache zusammenfinden. Sie üben eine Lebensarbeit aus, bei der Geist, Herz und Körper in starkem Maß angespannt werden. Und alles ist im Fluß der Entwicklung. Neue Gesetze, neue Verordnungen, neu aufgeworfene Fragen halten die in der sozialen Arbeit Stehenden in Atem. Und gerade bei dieser ver-

antwortungsvollen Arbeit kommt es den sozialistischen Fürsorgern immer wieder zum Bewußtsein, daß sie sich über die sie bedrängenden Probleme auch nach weltanschaulichen Gesichtspunkten verständigen müssen. Daß durch eine enge geistige Arbeitsgemeinschaft das verbindende Band immer enger geknüpft werden muß.

Wir sind es gewohnt, nicht nur den „Einzelfall“ in unserer Arbeit zu sehen. Hinter dem einzelnen Hilfsfall steht die große soziale Not der modernen Zeit mit ihren Ursachen und Auswirkungen. Und wir wissen, daß wir unserer Arbeit besser gewachsen sind, wenn wir uns daran orientieren, wenn wir in der täglichen Kleinarbeit nicht einrosten. Deshalb das Bestreben, nicht nur in unserm örtlichen Wirkungskreis an allem teilzunehmen, was uns mit den geistigen Strömungen der sozialen Arbeit in Verbindung hält, sondern darüber hinaus den Gedankenaustausch mit Gleichgesinnten aus dem ganzen Reich zu suchen. Es ist Idealismus und Energie notwendig, um aus harter Berufsausübung nicht in Einsamkeit und absoluter Ruhe oder bei vollkommen ablenkender Zerstreuung Erholung zu suchen. Und doch haben es die Teilnehmerinnen in den vergangenen Jahren niemals bereut, daß sie Erholung und Aussprache miteinander verbunden haben. Der Auftrieb und die Willensstärkung für ihre fernere Arbeit, die sie bei ihrem Pfingsttreffen erhielten, gab ihnen neue Spannkraft. Auch diesmal werden die Tage so ausgenützt, daß Arbeit und Erholung nebeneinanderlaufen, zumal das Thüringer Land und die nächste Umgebung von Probstzella, wunderschöne Ausflugsmöglichkeiten bieten.

Es kommt sicher vielen Wünschen entgegen, daß einer der zur Aussprache stehenden Hauptpunkte sich mit der Frage — Weltanschauung und Beruf, um die Mitarbeit der sozialistischen Fürsorger in der Arbeiterwohlfahrt und um die Berufsorganisation — beschäftigen wird. Ueber die Notwendigkeit der weltanschaulichen Orientierung in der Arbeit besteht kein Zweifel. Aber der Sozialismus ist eine Wissenschaft, die sich nicht nur um abstrakte Ideen gruppiert, nicht etwa an toten Formeln hängt, sondern ihrer Natur nach in dauernder Verbindung mit dem Leben steht, mithin selbst Leben entwickeln muß. Und die Arbeiterwohlfahrt, die Organisation positiver, sozialistischer Befahrung in der sozialen Arbeit, muß sich mit den ihr zugehörenden Kräften so eng als nur möglich verbinden. Nicht als Berufsorganisation im gewerkschaftlichen Sinn, sondern als sozialistische Arbeitsgemeinschaft in breitester Ausspannung.

Von diesem Pfingsttreffen erhoffen wir eine weitere Festigung und Stärkung unserer gemeinsamen Ideen. Marie Juchacz.“

Dann ergreift Genossin Kurgaß das Wort zu ihrem Referat: „Der sozialistische Fürsorger, seine Weltanschauung, seine Berufsorganisation, seine Mitarbeit in der Arbeiterwohlfahrt.“ Sie sagt etwa folgendes:

„Der Fürsorgerinnenberuf hat in der Öffentlichkeit gesellschaftliche Geltung. Die Fürsorgerinnen umgeben sich mit dem Heiligenschein der Entsagung und beanspruchen diese gesellschaftliche Geltung auf Grund ihrer segensreichen Tätigkeit. Der sozialistische Wohlfahrtspfleger sollte sich freihalten von solchen Ansprüchen. Er soll sich klar darüber sein, daß er Proletarier ist, kann er doch wie alle Proletarier nur leben, solange er Arbeit hat.“

Wir unterscheiden vier Iderichtungen in der Wohlfahrtspflege: die katholische Caritas, die evangelische innere Mission, die liberale re-

formistische Bewegung, die mit dem Bund Deutscher Frauenvereine zusammenhängt, und die sozialistische. Diese Darstellung gibt gleichzeitig die Zeitfolge der Entstehung der vier Richtungen. Wir haben die historische Ueberlieferung heute noch nicht überwunden. Zwei Auffassungen der christlichen Wohlfahrtspflege müssen wir überwinden: Die Auffassung von der Werkheiligkeit und der Sündhaftigkeit aller Welt. In der katholischen Auffassung ist die Liebestätigkeit eine Rechtfertigung des Kapitals und Werkheiligkeit ist im Grunde dasselbe. Die liberale Wohlfahrtspflege hat mit dem alten Liberalismus nichts zu tun. Sie entsteht aus der bürgerlichen Denkweise von heute. Man müsse um der öffentlichen Ordnung willen die schlimmste Not beseitigen. Sie ist stark, weil sie amtliche Wohlfahrtspflege ist, die früher, als sie noch feudal war, den Liberalismus bekämpfte, heute aber mit ihm zusammengeht.

Wir fangen jetzt an, mit unseren Klassenideen die bürgerliche Fürsorge zu durchsetzen, so wie die bürgerliche einst die feudale durchsetzt hat. Aber die Wohlfahrtspflege bürgerlicher Frauen weiß von diesen Zusammenhängen wenig. Mit den Klerikalen ist eine Unterhaltung leichter als mit der bürgerlichen Durchschnittsfürsorgerin. Denn die Klerikalen wollen immer auch eine Weltgestaltung; den Liberalen, die Individualisten bleiben, ist der Einzelfall Einzelaufgabe.

Wir finden die Wohlfahrtspflege, da wir in sie einziehen, geformt, aber wir wollen ihre zukünftige Form herausarbeiten. Als Marxisten müssen wir das gesellschaftlich bedingte der Not und der Wohlfahrtspflege erkennen. Die Notlage rührt von der Wirtschaft her. Die Wohlfahrtspflege kann immer nur die Härten der Notlage mildern, aber nicht ihren Ursprung vernichten. Die bürgerliche Wohlfahrtspflege sieht das Einzelwesen. Unsere Soziologie hat den gesellschaftlichen Menschen entdeckt. Wir sehen nicht den Einzelmenschen, nur den Vertreter einer Klasse. Wir sehen ihn nur als Durchgangspunkt zu einer anderen Entwicklung. Die bürgerliche Wohlfahrtspflege sucht sich jetzt nach amerikanischem Case-Work-Muster zu verfeinern. Daran ist manches Brauchbare. Wir müssen uns damit auseinandersetzen, aber erkennen, daß es nur Verbesserung, keine Revolutionierung der bürgerlichen Wohlfahrtspflege ist. Denn man sieht auch damit noch nicht die sozialen Zusammenhänge.

Ich bin oft sehr erstaunt, wenn Wohlfahrtspflegerinnen sich begeistert über ihre bürgerliche Wohlfahrtsschule äußern und ganz verkennen, daß sie in dieser Schule gar nichts über die Zusammenhänge von sozialer Not und politischem Kampf erfahren. Das gleiche gilt für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, die in diesen Schulen alles schief sehen lernen, weil sie nicht instand gesetzt werden, gesellschaftskritisch zu urteilen. Wir sollen, was die Wohlfahrtsschule versäumt, unter uns nACHholen. Die Schule lehrt gewöhnlich vom Standpunkt bürgerlicher Volkswirtschaft, und gerade in diesem Punkt stehen wir im Gegensatz zur bürgerlichen Wohlfahrtspflege. Wir glauben, daß die Möglichkeit und Notwendigkeit der Aenderung der Gesellschaftsverhältnisse gegeben und Wohlfahrtspflege nur Flickarbeit an den Schäden ist. Darum reihen wir Wohlfahrtspflege anders in die Gesellschaft ein als die Bürgerlichen. Sie spielt für uns nur eine beschränkte Rolle. Wir kennen ihre Grenzen. Darum, weil wir ihre Grenzen sehen, können wir nicht unser Letztes für die Wohlfahrtspflege hergeben.

Wir müssen darum in der Jugendfürsorge aussprechen, daß die Klassenlage die Tatsache ist, die die Formen der Verwahrlosung bestimmt und daß die wirkliche Bekämpfung nur politisch möglich ist. Wir müssen darauf hinweisen, daß die Dinge anders als bei uns aussehen, wenn sie in wohlhabenden Kreisen vorkommen. Die beste Möglichkeit der Erziehung geben uns die sozialistischen Gemeinschaftseinrichtungen. Wir können den jungen Menschen nur immer hinweisen auf das, was ein Gegengewicht gegen die Klassenlage ist. Wir müssen mit den Kinderfreunden zusammenarbeiten und uns der Bedeutung sozialistischer Erziehung bewußt sein. Viele Fürsorgerinnen glauben, daß sie auf dem richtigen Wege sind, wenn die Montessori Fröbel vorziehen. Sie vergessen aber, daß es darüber noch die sozialistische Erziehung gibt. Wir treiben keine Mission mit unserer Arbeit, aber wir können nur in unserem Geist erziehen. Wir stehen in einer Arbeit, die bürgerlich beeinflusst wird. Wir stehen am Anfang. Wir haben noch die bürgerliche Gesellschaft. Was wir leisten, ist ein Kapitel der Geschichte. Wir müssen die bürgerliche Wohlfahrtspflege überwinden und frei werden. Wir müssen zukunftsgerichtet sein.

Es gibt kein Rezept, wonach man als Sozialist Wohlfahrtspflege betreiben kann. Wir können nur die Begriffe allmählich klären in Verbindung mit unseren Genossen, damit auch bei ihnen die Anschauung über die Wohlfahrtspflege anders wird. Bei der Schulung der Genossinnen ist es tunlich, auf folgendes zu achten: Unsere Genossinnen glauben sehr häufig, daß sie auch in der ehrenamtlichen Wohlfahrtspflege gute und ins letzte ausgebildete Wohlfahrtspflegerinnen sein müssen. Sie wollen das ganze Wissen haben. Wir können ihnen die großen Gesichtspunkte geben. Die meisten Genossinnen glauben, sie müßten genau wie eine Wohlfahrtspflegerin arbeiten und werden dann an der Fülle des Stoffs verzagt. Sie haben das Gefühl, wir wollten ihnen bestimmte Dinge vorenthalten und hielten sie für zu unbedeutend, sie zu begreifen. Richtige Schulung ist schwer, wo die Mitarbeiterinnen Hausfrauen sind.

Die sozialistische Fürsorgerin hat eine Sonderstellung. Sie muß sich natürlich fragen, wo organisiere ich mich. Denn sie braucht eine Interessenvertretung. Der Sozialbeamtinnenverband gehört zur bürgerlichen Frauenbewegung. Wir wollen festhalten, daß wir Proletarierinnen sind. Den Jüngeren von uns ist die außerhäusliche Berufstätigkeit selbstverständlich. Wir sehen den neuen Typ in der nüchtern denkenden Frau, die selbstbewußt und unsentimental auch in sexuellen Dingen ist.

Wenn wir versuchen würden, uns mit den Kolleginnen im Sozialbeamtinnenverband zu einigen, wir würden gleich erkennen, daß das nicht geht. Ihre Sprache ist eine andere. Es liegt eine gewisse Tragik in unserem Beruf, die durch das ganze Berufsleben geht. Die meisten erhalten nichts aus ihrem Beruf für ihren inneren Menschen. Die Ueberwindung dieser Berufsnot ist nur möglich durch die klassenmäßig bestimmte Front aller Arbeitnehmer. Wir müssen uns diese Front stellen. Der Gedanke der Gewerkschaftsbewegung ist größer als der der Wohlfahrtspflege. In diesem Kampf dürfen wir nicht fehlen. Keine Gewerkschaft kann für die Wohlfahrtspflegerinnen etwas leisten, wenn die Wohlfahrtspflegerinnen ihre Wünsche nicht selbst hineinbringen. Wir können heute nicht sagen: die eine oder die andere Organisation ist die richtige. Ich will aber hauptsächlich sagen: wir gehören in die Ein-

heitsfront der Proletarier. Wir können nur dadurch, daß wir die Klassenfront stärken, an der Beseitigung des Kapitalismus mitarbeiten.

Es wird gesagt, die einzelne hätte mehr Vorteile vom Sozialbeamtinnenverband. Sie hätte dort mehr Möglichkeiten der Weiterbildung. Wir sprechen aber nicht von dem Individuum. Wir sprechen von der Arbeiterbewegung. Wir müssen uns entschließen, uns einer freien Gewerkschaft anzuschließen.

Genossin Buchrucker dankte der Genossin Kurgaß für ihre Ausführungen. Die klare Darstellung und energische Betonung sozialistischer Gedanken in der Wohlfahrtspflege erfreute alle Teilnehmer.

In der Diskussion schilderten die Genossen Reuter vom Staats- und Gemeindearbeiterverband und Hausherr vom ZdA. die Leistungen ihrer Organisation, und Genosse Reuter wies auf das Abkommen hin, wonach die beiden Organisationen sich ihren Besitzstand garantieren und schlägt vor, die Verhandlungen, die zu diesem Abkommen geführt haben, unter Hinzuziehung des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt weiterzuführen.

Die Genossin Bergas setzt sich für die Organisation beim Zentralverband ein. Genossin Tödenhagen führt aus, daß es nicht zugänglich sei, daß die Sozialbeamtinnen immer zu den Stadtverordneten laufen und sie bitten, sich für ihre Besserstellung einzusetzen, anstatt sich gewerkschaftlich zu organisieren.

Genosse Krebs sagt: Wer die Wohlfahrtspflege mit wirklichem Ernst betreibt, muß Partei und Gewerkschaft suchen. Er muß sich organisieren. Wir müssen von den freien Gewerkschaften aus mit anderen Verbänden zusammenarbeiten.

Genossin Erkelenz führt aus: Es ist kein Zweifel, wohin wir Sozialbeamtinnen gehören. Es gelingt uns nicht, sozialistischen Geist in den Sozialbeamtinnenverband zu tragen. Wir gehören nicht in die bürgerliche Bewegung.

Genossin Henriques empfiehlt Zusammenarbeit mit den Genossen in der Arbeitsverwaltung und in der Sozialversicherung.

Genossin Stolten hält den Zeitpunkt, aus dem Sozialbeamtinnenverband auszutreten, für gekommen. Jeder müsse es aber mit sich selbst ausmachen.

Genossin Wachenheim erklärt, sie freue sich über die Worte der Genossin Kurgaß. Wir gehören in die Front aller Arbeitnehmer. Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt habe das Recht, sich der Frage der Organisation der Fürsorgerinnen anzunehmen, da er, solange die Gewerkschaften kaum etwas getan haben, die sozialistischen Wohlfahrtspflegerinnen gesammelt habe. Daraus kann er den Anspruch herleiten, sie auch weiter zu führen. Es ist bei einer Berufsorganisation nicht so wesentlich, daß man über alle Einzelheiten des Berufs sich aussprechen kann. Man muß vor allen Dingen eine Gesinnungsgemeinschaft bilden. Wir können durch die freien Gewerkschaften bei deren Stärke viel mehr erreichen als durch den kleinen Sozialbeamtinnenverband. Wir wollen aber niemanden zwingen, aus dem Sozialbeamtinnenverband auszutreten.

Genossin Borinsky und Gen. Hirschfeld sprechen für den Sozialbeamtinnenverband. Genossin Hirschfeld erklärt, man müsse durch den Sozialbeamtinnenverband auf die Verbesserung der Wohlfahrtspflege einwirken.

Eine Resolution folgenden Wortlauts wird gegen ganz wenige Stimmen angenommen:

„Die beim Pfingsttreffen 1928 in Probstzella versammelten Genossen und Genossinnen halten die Mitgliedschaft aller sozialistischen Fürsorger und Fürsorgerinnen in einer freien Gewerkschaft für selbstverständlich.“

Im Schlußwort führt Genossin Kurgaß aus: Die Arbeiterwohlfahrt ist auf die sozialistische Fürsorgerin angewiesen. Leider machen die politisch tätigen Genossen von unseren Informationen wenig Gebrauch. Die Arbeiterwohlfahrt arbeitet hauptsächlich mit ehrenamtlichen Kräften. Sie muß durch die sozialistische Fürsorgerin gestärkt werden. Wie, das muß sich nach den örtlichen Verhältnissen richten. Was unseren Bezirkszusammenschluß angeht, so muß ich bedauern, daß die Jugendleiterinnen und Hortnerinnen nicht zu uns gehören. Daß wir mit der Maifeier mitgehen, ist doch selbstverständlich. Unser Zusammenschluß muß mehr als bisher mit den Genossen in der Arbeiterwohlfahrt und denen, die in der amtlichen Fürsorge stehen, erfolgen. Der Sozialbeamtinnenverband greift die Gewerkschaften an. Er druckt mit unserem Geld Flugblätter gegen die freien Gewerkschaften. Ich erinnere Sie auch an die Dinge, die grundsätzlichen sozialpolitischen Charakter haben: an das Schmutz- und Schundgesetz, an die Zulassung von Jugendlichen zu Lustbarkeiten. Die können sie alle nicht in einer bürgerlichen Gruppe behandeln. Die Wohlfahrtspflege geistig einzureihen in den sozialistischen Kampf ist Augenblicksgebot. Unsere Weltanschauung ist eine große Sache. Sie sehen den Sozialbeamtinnenverband zu ihr in Gagnerschaft. Wir können doch unser sozialistisches Herz nicht in die Tasche stecken. Wir müssen vor allem die Einrichtungen der Gesellschaft mitbestimmen.

* * *

Am Pfingstsonntagmorgen sprach Genossin Hirschfeld, Ministerialdirektorin in der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über „Arbeitslosenversicherung und Wohlfahrtspflege“. Unsere Leser finden den Inhalt des klaren und den Stoff umfassenden Referats im Leitartikel dieser und der nächsten Nummer. Wieder war die Debatte lebhaft.

Genossin Lemke, Calau, machte auf die Schwierigkeiten der Erwerbsbeschränktenvermittlung aufmerksam. Die Industrie nimmt heute nur 120prozentige Arbeitsfähige. Eher sei die Unterbringung in der Landwirtschaft möglich.

Genossin Todehagen setzt sich dafür ein, daß die Arbeiterwohlfahrt selbst überall einen Erwerbsbeschränkten einstellt. Sie verlangt eine Zusammenarbeit von Arbeitsamt und Wohlfahrtsamt und macht darauf aufmerksam, daß die freie Wohlfahrtspflege, wenn sie vermittelt, die Löhne drücke.

Genosse Maier geht auf die Frage der Unterstützung Streikender ein. Wie steht es, wenn bei einem Streik Zahlungen nicht gegeben werden? Es gibt kein Verbot für die Wohlfahrtspflege zu helfen. Die Wohlfahrtspflege verläßt nicht ihre Neutralität, wenn sie Unterstützungen gibt. Wer die Arbeiter kennt, weiß übrigens, daß die minimale Unterstützung der Wohlfahrtspflege sie nicht beeinflusst. Die Wohlfahrtspflege ist nach dem Gesetz individuell gestaltet. Sie hat nur die Tatsache der Hilfsbedürftigkeit zu prüfen, nicht ihre Ursachen. Sie hilft ja auch

Trunksüchtigen. Ich halte die Auffassung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, die Unterstützung als Darlehen zu geben, für falsch. Wir ergreifen keine Partei durch die Unterstützung. Ich habe einmal einen Brief bekommen von einem Industriellen, wieso wir Streikende unterstützen. Ich habe geantwortet, daß keine Bedenken gegen die Unterstützung bestehen, daß wir auch Unternehmer unterstützen, wenn sie durch den Streik in Bedürftigkeit kommen. Die Wohlfahrtspflege ist ein wichtiges Glied der sozialistischen Gestaltung. Ihr entwachsen wichtige soziale Verwaltungen. So ist der Arbeitsnachweis aus den Bedürfnissen der Armenpflege herausgewachsen.

Genossin Lotte Möller spricht von der Arbeitslosigkeit im Ruhrgebiet und erklärt, daß das Jugendamt in Dortmund sehr vielen Jugendlichen Arbeit gebracht hat.

Genossin Magnus führt aus: Gestern wurde uns gesagt, Wohlfahrtspflege sei nicht individuell, sondern politisch auszuüben. Heute wurde uns gesagt, welche politische Funktionen erfüllt werden müssen. Aber wir sehen doch, wieviele Tagesaufgaben bleiben, gerade wegen unserer sozialistischen Ziele. Die Hauptaufgabe des Wohlfahrtsamtes wird sich ergeben durch diejenigen, die Arbeitslosenunterstützung bekommen, aber nicht von ihr leben können. Die Berufsausbildung muß mit der Arbeitsvermittlung zusammenarbeiten. Wir müssen die Bestimmungen benutzen, nach denen Gelder für die Ausbildung gewahrt werden.

Genossin Stolten erzählt von der Hamburger Arbeit, namentlich der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung. Sie sei Gegnerin der Arbeitsvermittlung der Fürsorgerin. Der einzelne müsse bei der Vermittlung ausgeschaltet werden, die volkswirtschaftlichen Gedanken seien in den Vordergrund zu stellen. Lehrlingsheime, Arbeiterinnenheime sind notwendig, damit nicht so viele Hausangestellte und Landarbeiter oder Landarbeiterin werden müssen, die gar keine Neigung für den Beruf haben. Da muß die Arbeiterwohlfahrt mit ihrer Arbeit einsetzen.

Der Nachmittag war frei. Eine Wanderung nach dem Lauenstein wurde unternommen. Die Höhenwanderung in der Nachmittagssonne und der Blick auf die Burg waren wunderschön. Ein paar ganz Reiselustige waren nach Lichtenfels gefahren zum Barockwunder „Vierzehnheiligen“ über dem Main.

Am Pfingstmontag hielt Genosse Krebs, Direktor der Strafanstalt Untermaßfeld in Thüringen, seinen Vortrag über soziale Rechtshilfe. Unsere Leser finden den Inhalt des Krebschen Referats in den Leitartikeln der Hefte 2/28 S. 33, 5/28 S. 129, 8/28 S. 225 und 11/28 S. 321. Genosse Krebs sprach volle zwei Stunden, dennoch waren seine Ausführungen für niemanden zu lang. Genosse Krebs ist nicht nur ein Pionier der Idee, sondern auch der Tat. Was er vorgetragen hat, hat er zum Teil als erster in Untermaßfeld eingerichtet, und alles was er darstellt, beruht auf den Erfahrungen persönlicher Leistung.

In der Diskussion beschwerte sich Genossin Todenhagen, daß die Gelder für die Gerichtshilfe vom preussischen Justizminister nur für die freien Vereine gegeben werden. Sie fragt Genossen Krebs, was er von den Beiräten in den Gefängnissen halte.

Genossin Erkelenz meint im Gegensatz zu Krebs, daß die Bewilligung eines Hauserscheins für Strafgefangene in manchen Fällen unbedenklich sei.

Genossin Wachenheim erklärt aus ihrer Erfahrung als Schöffe, daß die Richter kein Verständnis für die Einwirkung der sozialen Verhältnisse und für soziale Pädagogik haben. Sie haben das Gefühl, daß sie durch strenge Urteile die Autorität des Staates und der Rechtspflege aufrechterhalten müssen. Die Fälle sind häufig schlecht vorbereitet, so daß der Schöffe nicht genügend Einblick in die soziale Lage des Angeklagten erhält. Wichtiger noch als die Strafrechtsreform sei die Reform des Strafprozesses und des Strafvollzugs, ferner die soziale Ausbildung der Richter.

Genossin Lehmann setzt sich für weibliche Beamte in Gefängnissen ein.

Genosse Beuster meint, unsere leitenden Genossen müßten darauf hinwirken, daß die entlassenen Gefangenen bei der Arbeitsvergebung der Behörden berücksichtigt werden.

Genossin Genter, Hamburg, teilt mit, daß in Hamburg weibliche Beamte in Frauenanstalten sind. Sie erklärt ferner, daß in Hamburg eine gut arbeitende Gerichtshilfe existiere.

In seinem Schlußwort meint Genosse Krebs zunächst, daß die weiblichen Beamten in Frauengefängnissen allein nichts helfen. Er sei gewiß auch für weibliche Beamte in Frauengefängnissen, hielte es aber für notwendig, daß auch Frauen in Männer- und Männer in Frauengefängnisse kommen. Er erklärt weiter, daß die Gerichtshilfe in Hamburg fehlerhaft organisiert sei, daß sie eine Gerichtshilfe des Gerichts sei und nicht der Wohlfahrtspflege. Die Rechtshilfe müsse sich von der Justiz freimachen können, sonst arbeite sie im Dienste der Staatsanwaltschaft. In Kassel wird jeder Fall durchgeprüft. In Hamburg nur die Fälle, bei denen das Gericht den Auftrag gibt. Darum gibt es in Kassel mehr Fälle als in Hamburg. — Die Beiräte kamen bei uns erst alle Tage, dann jede Woche, dann jeden Monat und dann blieben sie aus. Man kann diese Arbeit auch nicht ehrenamtlich machen. Man muß jeden Tag im Gefängnis sein. Wir haben keine Beiräte und ich bin froh darüber. Bei der Auswahl der Helfer muß man sehr vorsichtig sein, damit die soziale Aufsicht keine Polizeiaufsicht wird. Ich finde es gut, daß man die Gefangenen nach der Kriegsteilnehmerschaft fragt, weil sich daraus vielleicht Zusatzrentenansprüche ableiten lassen können. Nach den Kriegsorden soll man sie natürlich nicht fragen. Wir haben leider in unserer Rechtsprechung nur Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit, keine verminderte Zurechnungsfähigkeit. — Die Gefangenen sind nicht versicherungspflichtig. Auch der Anspruch muß nicht aufrechterhalten werden. Es kann ihnen nahegelegt werden, die Anwartschaft aufrechtzuerhalten, erworben werden aber kann sie in der Anstalt nicht. — Genossin Kluge hat recht mit der Aktenaufbewahrung. Was die soziale Gerichtshilfe schreibt, kann den Akten beigegeben werden, so daß es nicht immer mitgegeben wird und nur von Gerichtspersonen eingesehen werden kann. Was die Genossin Wachenheim über die Richterausbildung sagt, ist richtig. In Thüringen muß darum jeder Assessor in Untermaßfeld Dienst getan haben. Der letzte, der diesen Dienst tat, hat jetzt gesagt, als er von uns ging: „Ich habe nicht mehr den Wunsch, Richter zu werden. Ich werde Rechtsanwalt.“

Nach dem Schlußwort des Genossen Krebs schloß Genossin Buchrucker die Tagung. Schon viele Fürsorger und Fürsorgerinnen mußten das Treffen verlassen, um am Dienstag früh wieder im Dienst zu sein. Von den Berlinern, Frankfurtern, Kölnern fuhren schon viele weg, die anderen zogen in den Thüringer Wald.

Wir trennten uns alle im Gefühl, daß es diesmal besonders schön war, und daß es immer schöner werden wird. Denn je besser wir uns kennen, je mehr wir in unserer Arbeit vordringen, desto mehr werden wir untereinander zu besprechen haben. Der Wahlsieg unserer Partei am 20. Mai gibt uns auch auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege immer neue Möglichkeiten, in unserem Sinne zu wirken, stellt uns vor neue Aufgaben und Pflichten. Was gab uns dieses Pfingsttreffen für die neuen Pflichten? Alle haben für moderne und schwierigere Aufgaben etwas gelernt, alle haben mit der Genossin Kurgas bekannt: Wir gehören in die Kampflinie des Proletariats.

Und im Geiste dieses Bekenntnisses haben sie die Tage miteinander verbracht bei Arbeit, bei Aussprache über Arbeit und persönliches Leben, bei Wandern und Tanz. Von dieser Belehrung, diesem Bekenntnis und dieser Gemeinschaft sind für Wohlfahrtspflege und Partei neue Kräfte gewonnen. H. W.

Mitteilungen.

Film der Arbeiterwohlfahrt.

Wir bitten unsere Bezirksausschüsse, von allen Orten, in denen unser Film „Streifzug durch Heime und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt“ vorgeführt wurde oder zur Vorführung gelangt, Berichte über den Verlauf der Veranstaltungen dem Hauptausschuß einzusenden. Soweit Pressenotizen vorhanden sind, erbitten wir hiervon je drei Exemplare.

A.-W.-Hefte aus dem 3. Jahrgang 1928.

Für Nachlieferungen werden häufig A.-W.-Hefte aus dem ersten Quartal 1928 benötigt. Wir bitten unsere Orts- und Bezirksausschüsse, soweit sie von diesen Nummern, außer Nr. 1/1928, noch Exemplare übrig haben, uns diese möglichst umgehend zu übermitteln.

Archivmaterial.

Zur Ergänzung des vorhandenen Bildmaterials im Archiv des Hauptausschusses und zur weiteren Verwendung für die Zeitschrift „Arbeiterwohlfahrt“ und für Lichtbildserien über die Tätigkeitsgebiete der Arbeiterwohlfahrt, benötigt der Hauptausschuß typische Aufnahmen aus den Arbeitsgebieten der einzelnen Ortsausschüsse. Erwünscht sind Aufnahmen über Einrichtungen und Heime, die das innere Leben und Treiben charakteristisch wiedergeben, daneben einige gute Außenaufnahmen; ebenso Bildaufnahmen von den verschiedenen Einrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge. Auch hier keine gestellten Gruppen, sondern natürliche, lebendige Bilder über den Ablauf eines Tages, z. B. den Auszug zur Erholungsstätte, die Speisung, besondere Pflege- und Heilmöglich-

keiten, die Gestaltung von Ferienwanderungen u. a.

Um beschleunigte Einsendung wird gebeten.

Nothilfe für Sachsen.

Vom Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Rheinhausen sind für die Nothilfe für Sachsen noch 85,60 Mk. eingegangen.

Brandenburger Fürsorger und Fürsorgerinnen.

Genossin Lemke-Calau, die Vertrauensfürsorgerin des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt für die Provinz Brandenburg, beachtet die sozialistischen Fürsorger und Fürsorgerinnen Brandenburgs zu einem Wochenendtreffen auf den 30. Juni und 1. Juli nach der Jugendherberge Boblitz im Kreise Calau einzuladen. Alle sozialistischen Fürsorger und Fürsorgerinnen der Provinz werden gebeten, sich mit Genossin Lemke, Kreiswohlfahrtsamt Calau (N.-L.), direkt in Verbindung zu setzen.

Die Ortsausschüsse der Provinz bitten wir, parteigenössische Fürsorger und Fürsorgerinnen auf die Absicht der Genossin Lemke hinzuweisen.

Arbeiter-Jugend.

Der Verband der Sozialistischen Arbeiterjugend Deutschlands hielt am 21. und 22. April in Leipzig seine ordentliche Reichskonferenz ab. Die Konferenz war sehr stark besucht. Die Tagung faßte eine Reihe von wichtigen Beschlüssen.

Aus dem Geschäftsbericht, den der bisherige Verbandsvorsitzende Max Westphal erstattete, geht hervor, daß die Organisation auch noch im vergangenen Jahre einen leichten Mitgliederrückgang gehabt hat, der vor allem auf die starke Entwicklung der übrigen sozialistischen Jugendorganisationen zurückzuführen ist. In den

ersten drei Monaten dieses Jahres wurden jedoch 57 neue Ortsgruppen gegründet, und die Frühjahrswerbung hat in allen Teilen gute Resultate erzielt, so daß jetzt wieder ein neuer Aufstieg zu erwarten ist. Die Arbeit der Organisation war außerordentlich reger. Die Verbandszeitschrift „Arbeiter-Jugend“, die seit einem Jahr in verbesserter Aufmachung erscheint, hat eine Auflage von 45 000. Der Verband veranstaltete neben mehreren zentralen Kursen eine große Anzahl von Führer-aussprachen, Funktionärkursen und Kursen für Spiel- und Sportleiter, an denen mehr als 16 000 Jugendliche teilnahmen. Das Schwergewicht lag selbstverständlich in den einzelnen Ortsgruppen. Im Jahre 1927 berichteten 1000 Ortsgruppen über 33 000 bildende Veranstaltungen mit 690 000 Teilnehmern. 30 400 unterhaltende Veranstaltungen zählten annähernd 750 000 Besucher. Von dem Umfang der Bildungsarbeit gibt auch die Tätigkeit des Arbeiterjugend-Verlages Kenntnis. In den Jahren 1926 und 1927 brachte er 31 Neuerscheinungen und 18 Neuauflagen mit einer Gesamtauflage von 235 000 Exemplaren heraus.

Im Vordergrund der Debatte stand das Problem der Zusammenfassung der sozialistischen Jugendarbeit. Es wurde einstimmig ein Antrag angenommen, der den Hauptvorstand auffordert, mit den übrigen sozialistischen Jugendverbänden, wie Gewerkschaftsjugend und Sportjugend, eine Arbeitsgemeinschaft für sozialistische Jugendarbeit zu bilden. Ein Antrag, der den Austritt aus dem Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände forderte, wurde gegen zehn Stimmen abgelehnt.

Die Konferenz hatte ferner die Neuwahl des Verbandsvorsitzenden zu erledigen, da der Genosse

Westphal infolge seiner Wahl in den Parteivorstand von seinem Amt zurücktrat. Mit großer Mehrheit wurde Genosse Ollenhauer zum Vorsitzenden gewählt.

Am zweiten Verhandlungstag stand die Frage der Zusammenarbeit zwischen Kinderfreunden und Arbeiterjugend zur Debatte. Genosse Dr. Kurt Löwenstein hielt das einleitende Referat. Er stellt als Ziel der Zusammenarbeit die Verschmelzung der beiden Organisationen auf. Die Konferenz nahm eine Entschliebung an, die die zwischen den Zentralen der beiden Organisationen abgeschlossenen Richtlinien billigt. Nach diesen Richtlinien sollen alle Schul-

entlassenen aus den Kinderfreunde-gruppen in die SAJ. überführt werden. Die Jüngerer-Gruppen der SAJ. sollen möglichst als Rote-Falken-Gruppen der SAJ. die Arbeit der Roten-Falken-Gruppen der Kinderfreunde fortsetzen.

Den Höhepunkt der Tagung bildete das zweite Referat, das der Genosse Prof. Dr. Nölting, Frankfurt a. M., über das Thema „Formen und Aufgaben des Kampfes um den Sozialismus in der Gegenwart“ hielt.

Zum Schluß nahm die Konferenz einstimmig einen Aufruf an die Jungwähler und an die Mitgliedschaft an, der die Jugend zur Wahlarbeit für die Sozialdemokratie auffordert.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Aufgaben des neuen Reichstages.

Der Reichsbund, das Organ des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegerhinterbliebenen, schlägt in Nr. 12 vom 1. Juni 1928 vor, die für den Panzerkreuzer vorgesehenen Gelder für die Opfer des Krieges zu verwenden und zwar zu einer Aufbesserung der Renten überhaupt, um ein ausgleichendes Verhältnis zu den Pensionen herbeizuführen. Heilbehandlung für Hinterbliebenen sei unabwiesbare Pflicht des Reichs. Nicht minder wichtig sei die Frage der Erziehung und Berufsausbildung von Kriegerwaisen und Kindern Kriegsbeschädigter. Das Schwerbeschädigtengesetz und die Anstellungsgrundsätze müßten einer gründlichen Revision unterzogen werden. Für das nächste Haus-

haltsjahr müßten mehr Mittel zur Schaffung von Wohnungen und Siedlungen eingesetzt werden.

Die Gewerkschafts-Zeitung, das Organ des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Nr. 22 vom 2. Juni 1928, verlangt die reichsgesetzliche Regelung des Berufsschulwesens als Aufgabe des neuen Reichstages. Es wird darauf hingewiesen, daß in den kommenden Jahren die Schülerzahl durch den Geburtenausfall in der Kriegs- und Nachkriegszeit stark zurückgehen wird, so daß die finanziellen Lasten auch nicht größer werden.

Für ebenso notwendig halten wir neben der Ratifizierung des Washingtoner Abkommens über den Achtstundentag und die Einführung des Kinderschutzes in der Landwirtschaft. H. W.

Für die städtische Gefährdetenfürsorge werden

ZWEI FÜRSORGERINNEN

mit staatlicher Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin und Erfahrung in der Gefährdetenfürsorge zum baldigen Antritt gesucht. Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag mit Besoldung nach Gruppe VI des Tarifvertrages. Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind umgehend einzureichen an den

MAGISTRAT DER STADT KIEL

HORTNERIN

für Berliner Kinderhort gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften baldigst an den Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Berlin SW 68, Lindenstrasse 3.

Für unser am 1. Juli d. J. zu eröffnendes
WALDERKOLUNGSHEIM

(Tagesaufenthalt für 60 Kinder) wird eine

LEITERIN

die die Prüfung als Kindergärtnerin oder Jugendleiterin abgelegt hat, für die Sommermonate gesucht. Bewerberinnen wollen ihre Gesuche unter Angabe ihrer Gehaltsansprüche mit Bild und Zeugnissen (Befähigungsnachweis pp.) umgehend einreichen

Wohlfahrtsamt (Jugendamt) der Stadt Güstrow

Für das Kinderheim der Arbeiterwohlfahrt Altona wird zum möglichst baldigen Antritt eine **Kindergärtnerin (Hortnerin)**, Mindestalter 25 Jahre, gesucht. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften sind zu richten an den Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Altona, Palmallee 27

Für den 15. Juli 1928
wird für unser Säuglings- und
Mutterheim eine voll ausgebildete

Säuglingspflegerin

die möglichst umfangreiche praktische Erfahrungen besitzt, gesucht. Besoldung erfolgt nach Tarif. Meldungen sind bis zum 20. Juni 1928 an die unterzeichnete Behörde einzureichen.

STÄDTISCHES WOHLFAHRTSAMT NEUMÜNSTER